

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 102/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 103/2004 der Kommission vom 21. Januar 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung und der Marktrücknahmen im Sektor Obst und Gemüse .....</b>	<b>3</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 104/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festlegung von Vorschriften für Organisation und Besetzung der Beschwerdekammer der Europäischen Agentur für Flugsicherheit .....</b>	<b>20</b>
Verordnung (EG) Nr. 105/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	23
Verordnung (EG) Nr. 106/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	26
Verordnung (EG) Nr. 107/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor .....	30
Verordnung (EG) Nr. 108/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	32
Verordnung (EG) Nr. 109/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 19. Teilausschreibung .....	34

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 110/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	35
Verordnung (EG) Nr. 111/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand .....	38
Verordnung (EG) Nr. 112/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Olivenöl im Rahmen des tunesischen Zollkontingents ...	41
Verordnung (EG) Nr. 113/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer .....	42
Verordnung (EG) Nr. 114/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais .....	43
<b>★ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen .....</b>	<b>44</b>

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2004/71/EG:

<b>★ Entscheidung der Kommission vom 4. September 2003 über grundlegende Anforderungen an Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen installiert werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2912) .....</b>	<b>54</b>
---	-----------

2004/72/EG:

<b>★ Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2003 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Welttierschutzkonferenz des OIE im Jahr 2004</b>	<b>56</b>
--	-----------

2004/73/EG:

<b>★ Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 2004 über einen Antrag Deutschlands das spezielle Regime in Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG anzuwenden <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5351) .....</b>	<b>57</b>
--	-----------

2004/74/EG:

<b>★ Empfehlung der Kommission vom 9. Januar 2004 über ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für das Jahr 2004 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5400) .....</b>	<b>60</b>
--	-----------

---

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

<b>★ Beschluss 2004/75/GASP des Rates vom 11. Dezember 2003 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Proxima) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien .....</b>	<b>65</b>
---	-----------

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

<b>Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeieinheit der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL Proxima) .....</b>	<b>66</b>
--	-----------

---

**Berichtigungen**

<b>* Berichtigung der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003) .....</b>	<b>74</b>
---	-----------

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 102/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Januar 2004**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	84,9
	204	38,7
	212	121,4
	999	81,7
0707 00 05	052	140,5
	204	41,2
	999	90,9
0709 10 00	220	34,5
	999	34,5
0709 90 70	052	92,1
	204	44,3
	999	68,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	46,8
	204	53,9
	212	56,0
	220	36,0
	448	33,3
	524	22,1
	999	41,4
0805 20 10	052	81,1
	204	91,0
	999	86,1
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	79,5
	204	93,1
	220	76,0
	464	87,2
	600	68,7
	624	73,8
	999	79,7
0805 50 10	052	60,4
	400	38,7
	600	75,9
	999	58,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	83,4
	060	40,7
	400	114,7
	404	50,6
	720	74,2
	999	72,7
0808 20 50	060	60,9
	400	82,3
	720	66,0
	999	69,7

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 103/2004 DER KOMMISSION**

**vom 21. Januar 2004**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung und der Marktrücknahmen im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absätze 6 und 7 und Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 659/97 der Kommission vom 16. April 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung und der Marktrücknahmen im Sektor Obst und Gemüse<sup>(2)</sup> haben gezeigt, dass einige Änderungen dieser Regelung erforderlich sind. In dem ständigen Bemühen um die Klarheit der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist es angebracht, die Verordnung (EG) Nr. 659/97 zu ersetzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten bei dieser Gelegenheit die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1492/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Destillation von aus dem Markt genommenem Obst gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates<sup>(3)</sup> in die neue Verordnung aufgenommen werden. Die Verordnungen (EG) Nr. 659/97 und (EG) Nr. 1492/97 sind daher aufzuheben.
- (2) Mit Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wurden die Interventionsregelung für die in Artikel 1 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse festgelegt und eine gemeinschaftliche Rücknahmevergütung für die Erzeugnisse vorgesehen, die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführt sind. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der genannten Verordnung darf der Betriebsfonds zur Finanzierung von Rücknahmen, insbesondere für nicht in Anhang II aufgeführte Erzeugnisse, sowie zur Gewährung eines Ergänzungsbetrags zur gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung gemäß Titel IV verwendet werden. Es sind die Durchführungsbestimmungen zu diesen Regelungen festzusetzen.
- (3) Die Begriffe „nicht zum Verkauf angebotene Erzeugnisse“, „Marktrücknahmen“ und „aus dem Markt genommene Erzeugnisse“ sind einander gleichgestellt und sind daher in einer Definition zu vereinen. Für die Begriffe „vermarktete Menge“ und „vermarktete Erzeugung“ ist ebenfalls eine einheitliche Definition erforderlich, die auf die Definition des Begriffs „Wert der vermarkteten Erzeugung“

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe<sup>(4)</sup> abzustimmen ist und die demnach die aus dem Markt genommenen und zur kostenlosen Verteilung bestimmten Mengen einbeziehen sollte.

- (4) Es ist zu präzisieren, dass die Verpackungsvorschriften für die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse nicht gelten, ausgenommen für Mini-Erzeugnisse, bei denen das Risiko einer Verwechslung mit Erzeugnissen besteht, die nicht der Mindestgröße entsprechen.
- (5) Es ist erforderlich, die Wirtschaftsjahre für die betreffenden Erzeugnisse sowie die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Durchschnittswerte eines Dreijahreszeitraums gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festzulegen.
- (6) Damit die Kontrollbehörden ihre Kontrollmaßnahmen planen können, müssen die Erzeugerorganisationen ihnen jede Rücknahmemaßnahme im Voraus notifizieren. Diese Behörden genehmigen anschließend die einzelnen Rücknahmemaßnahmen auf der Grundlage der bei etwaigen Kontrollen gemachten Feststellungen. Es ist vorzusehen, dass diese Behörden bei der Denaturierung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse zugegen sind, wenn diese Erzeugnisse nicht zu Nahrungszwecken nach kostenloser Verteilung bestimmt sind.
- (7) Mit Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wurden die gemeinschaftlichen Rücknahmevergütungen für die in Anhang II derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse festgesetzt. Es ist ein System zur Zahlung dieser Vergütungen vorzusehen, so dass zum einen die Höchstmengen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 jederzeit eingehalten und zum anderen die Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen abgewickelt werden können.
- (8) Da die Rücknahmen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 aus den Betriebsfonds finanziert werden, müssen die Zahlungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 erfolgen. Zum Zwecke der Klarheit ist jedoch die maximale Höhe des Ergänzungsbetrags zur gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 konkret festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

<sup>(2)</sup> ABl. L 100 vom 17.4.1997, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1135/2001 (ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 9).

<sup>(3)</sup> ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 25.

- (9) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich und Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann aus dem Markt genommenes Obst und Gemüse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft kostenlos durch Wohltätigkeitsorganisationen und sonstige Einrichtungen als humanitäre Hilfe an bestimmte bedürftige Bevölkerungskategorien verteilt werden. Zu diesem Zweck ist die vorherige Zulassung der Wohltätigkeitsorganisationen vorzusehen. In Bezug auf die Nahrungsmittelhilfe ist außerdem vorzusehen, dass die Durchführungsbestimmungen mit den allgemeinen Grundsätzen vereinbar sein müssen, die die Gemeinschaft bei der Nahrungsmittelhilfe in Form von Naturalien verfolgt.
- (10) Zur Erleichterung der kostenlosen Verteilung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse sollte zugelassen werden, dass diese Erzeugnisse im Hinblick auf ihre kostenlose Verteilung entweder auf Kosten der Wohltätigkeitsorganisation oder im Rahmen eines Verfahrens, das die Gleichbehandlung der interessierten Verarbeitungsunternehmen gewährleistet, verarbeitet werden.
- (11) Im Falle der kostenlosen Verteilung von aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse werden die Transport-, Sortier- und Verpackungskosten gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 von der Gemeinschaft übernommen. Es ist zu präzisieren, an wen die Transportkosten zu zahlen sind. Es sind auch Pauschalsätze für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten festzusetzen.
- (12) In Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sind für die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse neben der kostenlosen Verteilung andere besondere Bestimmungszwecke erwähnt. Es ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten den jeweils geeignetsten Bestimmungszweck wählen können, wobei jedoch für die interessierten Verarbeitungsunternehmen keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen. Bei einigen aus dem Markt genommenen Erzeugnissen kann einer der Bestimmungszwecke die Verarbeitung zu Alkohol sein. Zur Vermeidung von Störungen des Alkoholmarkts durch die Destillation dieser Erzeugnisse ist die Denaturierung des gewonnenen Alkohols und seine industrielle Verwendung, ausgenommen für Nahrungszwecke, vorzusehen.
- (13) Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 legen die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für umweltgerechte Rücknahmemaßnahmen fest. Der Mindestinhalt dieser Rahmenbedingungen ist festzulegen, um zu gewährleisten, dass die Rücknahmen unter umweltgerechten Bedingungen erfolgen, insbesondere was die Vernichtung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse oder das Aufbringen dieser Erzeugnisse zur Tierfütterung betrifft.
- (14) Es ist erforderlich, die Verfahren der Waren- und Dokumentenkontrollen für die Interventionsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Marktrücknahme und am Ende des Wirtschaftsjahres vorzusehen. Im Fall von Verstößen sind Wiedereinziehungen sowie abschreckende und der

Schwere der begangenen Unregelmäßigkeiten entsprechende Sanktionen vorzusehen. Die Kontrollmaßnahmen müssen sich auf die Erzeugerorganisationen und die betreffenden Empfänger beziehen.

- (15) Da dem Verwaltungsaufwand Rechnung getragen werden sollte, der sich für die Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Verordnung ergibt, ist vorzusehen, dass diese Verordnung für jedes Erzeugnis ab Beginn des ersten Wirtschaftsjahres gilt, das auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt. Darüber hinaus sollten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 659/97 über die Übermittlung der Erzeugerpreise bis zum 1. Juli 2004 weiter gelten, bis mit einem von der vorliegenden Verordnung getrennten Rechtsakt neue Bestimmungen erlassen werden.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden Durchführungsbestimmungen festgelegt für

- a) die Interventionsregelung gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 für die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse,
- b) die Rücknahmeregelung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 für die in Artikel 1 Absatz 2, aber nicht in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse.

##### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind „aus dem Markt genommene Erzeugnisse“, „Marktrücknahmen“ und „nicht zum Verkauf angebotene Erzeugnisse“ Erzeugnisse, die
- a) nicht durch eine Erzeugerorganisation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 entsprechend der Interventionsregelung gemäß Titel IV der genannten Verordnung verkauft werden,
  - b) Gegenstand von Marktrücknahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der genannten Verordnung sind.
- (2) Für jedes Erzeugnis ist die von einer Erzeugerorganisation „vermarktete Menge“ gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 die Summe der
- a) über die betreffende Erzeugerorganisation tatsächlich verkauften oder von ihr verarbeiteten Erzeugung der Mitglieder;

b) Erzeugung der Mitglieder anderer Erzeugerorganisationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die betreffende Erzeugerorganisation vermarktet wurde;

c) aus dem Markt genommenen und zur kostenlosen Verteilung gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 bestimmten Erzeugnisse.

Die vermarktete Menge gemäß Unterabsatz 1 umfasst nicht die Erzeugung der Mitglieder der Erzeugerorganisation, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vermarktet wird.

Die vermarktete Erzeugung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes definierten vermarkteten Menge gleichgestellt.

## KAPITEL II

### MARKTRÜCKNAHMEN

#### Artikel 3

#### Vermarktungsnormen

(1) Sind Vermarktungsnormen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erlassen worden, so müssen die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse diesen Normen mit Ausnahme der Aufmachungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen. Erzeugnisse können ohne Beschränkung hinsichtlich der Größensortierung lose in Großkisten zurückgenommen werden, sofern die Anforderungen der Güteklasse II, insbesondere in Bezug auf Qualität und Größe, eingehalten werden.

Die in den jeweiligen Normen beschriebenen Mini-Erzeugnisse müssen jedoch den geltenden Vermarktungsnormen einschließlich der Bestimmungen über Aufmachung und Etikettierung des jeweiligen Erzeugnisses entsprechen.

(2) Sind keine Vermarktungsnormen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erlassen worden, so gelten die Mindestanforderungen nach Anhang I der vorliegenden Verordnung. Die Mitgliedstaaten können diese Mindestanforderungen durch zusätzliche Bestimmungen ergänzen.

#### Artikel 4

#### Wirtschaftsjahre

Die Wirtschaftsjahre der Erzeugnisse, für die die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 gezahlt wird, sowie der Erzeugnisse, die Gegenstand der Marktrücknahmen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der genannten Verordnung sind, beginnen mit folgenden Ausnahmen bei sämtlichen Erzeugnissen am 1. Januar und enden am 31. Dezember:

a) Äpfel und Birnen: 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres,

b) Zitrusfrüchte: 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

#### Artikel 5

#### Dreijahresdurchschnitt

Bei dem Durchschnitt eines Zeitraums von drei Jahren gemäß Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 handelt es sich um das arithmetische Mittel der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren festgestellten Prozentsätze der Rücknahmen im Verhältnis zur vermarkteten Menge.

#### Artikel 6

#### Vorherige Notifizierung der Marktrücknahmen

(1) Die Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen notifizieren den zuständigen nationalen Behörden fernschriftlich oder auf elektronischem Wege jede Rücknahmemassnahme unter Angabe insbesondere der Liste der zur Intervention bestimmten Erzeugnisse und ihrer wesentlichen Merkmale im Hinblick auf die Vermarktungsnormen, einer Schätzung der Menge jedes betreffenden Erzeugnisses, ihrer voraussichtlichen Bestimmung und des Ortes, an dem die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse den Kontrollen gemäß Artikel 23 Absatz 1 unterzogen werden können. Die Notifizierung umfasst eine Bestätigung darüber, dass die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse mit den gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erlassenen Vermarktungsnormen oder, wenn keine solchen Normen gelten, mit den Mindestanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung übereinstimmen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten für die Notifizierung gemäß Absatz 1 durch die Erzeugerorganisationen fest, insbesondere in Bezug auf die Fristen.

(3) Innerhalb der Fristen gemäß Absatz 2 geht der Mitgliedstaat wie folgt vor:

a) entweder er nimmt eine Kontrolle gemäß Artikel 23 Absatz 1 vor, nach der er, sofern keine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, die Rücknahmemassnahme, so wie sie am Ende der Kontrolle festgestellt wurde, genehmigt,

b) oder er nimmt in den Fällen gemäß Artikel 23 Absatz 3 keine Kontrolle gemäß Artikel 23 Absatz 1 vor und teilt dies in diesem Fall der Erzeugerorganisation schriftlich oder auf elektronischem Wege mit und genehmigt die Rücknahmemassnahme, so wie sie notifiziert wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Erzeuger, die keiner Erzeugerorganisation angeschlossen sind, die Interventionsregelung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 effektiv in Anspruch nehmen können.

## Artikel 7

**Zahlung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung**

(1) Für die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 aufgeführten Erzeugnisse erfolgt die Zahlung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung gemäß den Artikeln 23, 24 und 26 der genannten Verordnung auf Stellung eines Zahlungsantrags der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 oder ihrer Vereinigungen bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen den Mindestzeitraum fest, auf den sich die Zahlungsanträge gemäß Absatz 1 beziehen müssen.

(3) Die Zahlungsanträge gemäß Absatz 1 umfassen Belege über

- a) die seit Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres von jedem Erzeugnis vermarkteten Mengen;
- b) die Mengen der einzelnen aus dem Markt genommenen Erzeugnisse;
- c) die mit den betreffenden aus dem Markt genommenen Erzeugnissen erzielten Nettoeinnahmen;
- d) die Endbestimmung jedes der betreffenden Erzeugnisse in Form einer Bescheinigung der Übernahme (oder eines gleichwertigen Dokuments) der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse durch einen Dritten im Hinblick auf ihre Verwendung zur kostenlosen Verteilung, zur Destillation, als Futtermittel oder zu industriellen Nichtnahrungszwecken;
- e) die Feststellung, dass die betreffenden Rücknahmemaßnahmen für die jeweiligen Mengen durch den Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 3 genehmigt wurden.

Bei den Mengen gemäß den Buchstaben a) und b) wird zwischen folgenden Mengen unterschieden:

- der Menge der Erzeugerorganisation,
- der Menge der einzelnen Betriebsinhaber, die keiner Erzeugerorganisation angehören und für die die Erzeugerorganisation die Erzeugnisrücknahmen unter den Bedingungen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgenommen hat.

Bei Erzeugnissen, die kompostiert oder biologisch abgebaut wurden, muss der Zahlungsantrag eine vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 22 der vorliegenden Verordnung erstellte Bescheinigung enthalten.

(4) Die Erzeugerorganisationen müssen ihre vollständigen Zahlungsanträge spätestens einen Monat nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der betreffenden Erzeugnisse bei den nationalen Behörden einreichen.

(5) Hat die Erzeugerorganisation die Einreichungsfrist für die Zahlungsanträge gemäß Absatz 4 nicht eingehalten, so verringert sich der Betrag der gemeinschaftlichen Rücknahmevergü-

tung bei einer Verspätung von weniger als einem Monat um 20 %, bei weniger als drei Monaten um 50 % und bei mehr als drei Monaten um 100 %.

(6) Für alle seit Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres nicht zum Verkauf gebotenen Mengen überprüfen die Mitgliedstaaten die einzelnen Anträge auf Einhaltung der in den Artikeln 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannten Höchstmengen. Bei einer Überschreitung wird die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vergütungen nur innerhalb der festgesetzten Höchstmengen gewährt. Überschussmengen werden bei der Prüfung des folgenden Antrags verrechnet.

(7) Unbeschadet der Sanktionen gemäß den Artikeln 26 und 27 zahlen die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Zahlungsantrags den Betrag der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung, abzüglich der Nettoeinnahmen, die diese mit den aus dem Markt genommenen Erzeugnissen erzielt haben.

## Artikel 8

**Sonderbestimmungen für Marktrücknahmen im Rahmen der Betriebsfonds**

(1) Der Rücknahmeausgleich für nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 aufgeführte Erzeugnisse und ein Ergänzungsbetrag zu der in Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannten gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 gewährt.

(2) Mitgliedstaaten, die in Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 die maximale Höhe des Ergänzungsbetrags zur gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung festsetzen, tragen Folgendem Rechnung:

- a) Bei der Rücknahme handelt es sich um ein Mittel zur kurzfristigen Stabilisierung des Angebots auf dem Markt für frisches Obst und Gemüse,
- b) auf die Rücknahme darf auf keinen Fall zum Ersatz des Marktabsatzes zurückgegriffen werden,
- c) durch die Rücknahme dürfen auf dem Markt für Verarbeitungsobst und -gemüse keine Störungen hervorgerufen werden.

Sie stellen sicher, dass die Erzeugerorganisationen dies bei der Festsetzung der Rücknahmeausgleichszahlung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ebenfalls berücksichtigen.

Die Ergänzungsbeträge, die von den Mitgliedstaaten, die Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anwenden, nicht überschritten werden dürfen, sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

## Artikel 9

**Mitteilung der Angaben zu den Rücknahmen**

(1) Vor dem 15. jeden Monats übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf elektronischem Wege in dem von den Kommissionsdienststellen festgelegten Format eine Schätzung der im Vormonat nicht zum Verkauf gebotenen Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen.

(2) Am Ende jedes Wirtschaftsjahres teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in Anhang III aufgeführten Angaben für jedes betreffende Erzeugnis mit.

Diese Angaben sind zu folgenden Zeitpunkten zu übermitteln:

a) spätestens am 15. Mai, der auf jedes Wirtschaftsjahr folgt, für Tomaten/Paradeiser, Auberginen/Melanzani, Blumenkohl/Karfiol, Aprikosen/Marillen, Pfirsiche, Nektarinen, Weintrauben, Melonen und Wassermelonen sowie die nicht unter Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 fallenden Erzeugnisse;

b) spätestens am 15. Februar, der auf jedes Wirtschaftsjahr folgt, für Birnen, Äpfel, Zitronen, Süßorangen, Satsumas, Clementinen und Mandarinen.

(3) Teilen die Mitgliedstaaten die Angaben gemäß Absatz 2 nicht mit oder scheinen diese Angaben in Anbetracht der der Kommission vorliegenden objektiven Daten falsch zu sein, so kann die Kommission die Zahlung der Vorschüsse auf die berücksichtigten Ausgaben gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates<sup>(1)</sup> aussetzen, bis die erforderlichen Angaben eingegangen sind.

## KAPITEL III

**BESTIMMUNG DER AUS DEM MARKT GENOMMENEN ERZEUGNISSE**

## ABSCHNITT 1

## Kostenlose Verteilung

## Artikel 10

**Kostenlose Verteilung an Wohltätigkeitsorganisationen**

(1) Die in einem bestimmten Wirtschaftsjahr aus dem Markt genommenen Erzeugnisse können Wohltätigkeitsorganisationen, die von den Mitgliedstaaten anerkannt sind, auf Antrag zur kostenlosen Verteilung gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege im Abstand von drei Jahren die Listen der in Absatz 1 genannten anerkannten Wohltätigkeitsorganisationen. Die Kommission leitet diese Listen an alle Mitgliedstaaten weiter.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontakte zwischen den interessierten Erzeugerorganisationen und den anerkannten Wohltätigkeitsorganisationen und die gemeinsam durchzuführenden Maßnahmen zu erleichtern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

## Artikel 11

**Kostenlose Verteilung an Einrichtungen**

Die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse können den in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannten und von den Mitgliedstaaten bezeichneten Justizvollzugsanstalten und sozialen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Diesen Einrichtungen sind Altersheime, Kindergärten sowie psychiatrische Anstalten gleichgestellt.

## Artikel 12

**Kostenlose Verteilung außerhalb der Gemeinschaft zugunsten hilfsbedürftiger Bevölkerungsgruppen in Drittländern**

(1) Die Absätze 2 bis 7 gelten für den Fall gemäß Artikel 30 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

(2) Für die von den Wohltätigkeitsorganisationen gemäß Artikel 10 als humanitäre Hilfe versandten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt. Die aus dem Markt genommenen und anschließend gemäß den Artikeln 13 und 14 verarbeiteten Erzeugnisse können in den Drittländern nur von den betreffenden Wohltätigkeitsorganisationen verteilt werden.

Die Zollaufuhrbescheinigung, das Versandpapier und das gegebenenfalls erteilte Kontroll Exemplar T5 werden mit dem Vermerk „ohne Erstattung“ versehen.

(3) Im Dringlichkeitsfall können die Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag im Hinblick auf die kostenlose Verteilung von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen stellen. Zur Begründung der Anträge sind insbesondere folgende Angaben zu liefern:

- a) Empfängerland und Rechtfertigung der einzelnen Maßnahmen aufgrund des Vorliegens einer anerkannten humanitären Krise, des Antrags der Empfängerländer und der ermittelten Bedürfnisse genau definierter hilfsbedürftiger Gruppen;
- b) Art der zu liefernden Erzeugnisse und ihr Nährwert, die die Maßnahme rechtfertigen;
- c) Zahl der Begünstigten, die die geplanten Mengen für die Verteilung rechtfertigt;
- d) begünstigte Gemeinden und Gruppen und vorgesehene Orte der Verteilung in den Drittländern;
- e) Name der an den einzelnen Maßnahmen beteiligten Wohltätigkeitsorganisationen sowie ihre jeweilige Rolle;
- f) Nachfrage seitens der Regierung(en) des oder der Empfängerländer zur Durchführung der geplanten Maßnahme.

(4) Die Kommission erteilt die Genehmigung zur Durchführung der geplanten Maßnahmen fallweise, gegebenenfalls mit Änderungen, wobei sie den vorgebrachten Gründen gemäß Absatz 3 und insbesondere Folgendem Rechnung trägt:

- a) für die ordnungsgemäße Abwicklung hinterlegte Sicherheiten;
- b) Marktlage in der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern;
- c) Vorliegen einer humanitären Krise;
- d) Vorliegen eines Antrags seitens der Empfängerländer;
- e) für genau definierte hilfsbedürftige Gruppen ermittelter Bedarf;
- f) Einhaltung der Grundsätze des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von London<sup>(1)</sup>.

(5) Jede spätere wesentliche Änderung der Maßnahme gemäß Absatz 3 ist der Kommission mitzuteilen, die sich binnen eines Monats gegen diese Änderungen aussprechen kann.

(6) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission für jede Maßnahme eine Kopie der Notifizierung dieser Maßnahme an den für den Absatz von Überschüssen zuständigen FAO-Ausschuss.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zum Abschluss jeder Maßnahme die Angaben gemäß Anhang IV. Sie setzen die Kommission auf ihren Antrag über die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen in den Drittländern in Kenntnis.

#### Artikel 13

##### Verarbeitung auf Kosten der Wohltätigkeitsorganisation

Wohltätigkeitsorganisationen gemäß Artikel 10 können die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, die kostenlos verteilt werden sollen, auf ihre eigenen Kosten verarbeiten oder verarbeiten lassen. Die aus dieser Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse sind insgesamt kostenlos zu verteilen.

#### Artikel 14

##### Verfahren im Falle der Naturalienzahlung für die Verarbeitung

(1) Die interessierten Wohltätigkeitsorganisationen und -einrichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 teilen der zuständigen nationalen Behörde spätestens bis zu dem von dieser festgesetzten Zeitpunkt ihren Bedarf an Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit, die aus den aus dem Markt genommenen Erzeugnissen hergestellt werden, und verpflichten sich gleichzeitig, diese zu übernehmen und insgesamt kostenlos zu verteilen.

(2) Je nach dem gemäß Absatz 1 gemeldeten Bedarf können die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen des vorliegenden Artikels mit der Verarbeitung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, die zur kostenlosen Verteilung bestimmt sind,

Verarbeitungsunternehmen beauftragen, deren Bezahlung in Naturalien erfolgt. Zu diesem Zweck können sie eine oder mehrere Dauerausschreibungen, Ausschreibungen oder sonstige von dem betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmende Verfahren durchführen, die gewährleisten, dass die interessierten Verarbeitungsunternehmen unter gleichen Bedingungen mitbieten können. Die zur kostenlosen Verteilung bestimmten Verarbeitungserzeugnisse werden anschließend von den betreffenden Wohltätigkeitsorganisationen oder -einrichtungen verteilt.

(3) Mitgliedstaaten, die ein Verfahren gemäß Absatz 2 durchführen möchten, geben dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Der durch das Verfahren abgedeckte Verarbeitungszeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.

(4) Der Mitgliedstaat fasst den mitgeteilten Bedarf gemäß Absatz 1 gegebenenfalls in Lose von Verarbeitungserzeugnissen zusammen.

#### Artikel 15

##### Zuschlagsentwurf und Verpflichtungen des Verarbeiters

(1) Der Mitgliedstaat bereitet nach Abwicklung des Verfahrens gemäß Artikel 14 Absatz 2 einen Entwurf für den Zuschlag an einen Verarbeiter vor, der für jedes Los mindestens folgende Angaben enthält:

- a) das betreffende frische Erzeugnis und den Zeitraum, in dem die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse verfügbar sein werden;
- b) die geografischen Gebiete, in denen die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse verfügbar sein dürften;
- c) eine Beschreibung des vom Mitgliedstaat für die Auswahl des Verarbeiters angewendeten Verfahrens;
- d) den ausgewählten Verarbeiter;
- e) eine genaue Beschreibung des zu liefernden Verarbeitungserzeugnisses aus Obst und Gemüse und seiner Aufmachung, die Lieferfrist sowie die Menge, zu deren Lieferung sich der Verarbeiter im Rahmen einer bestimmten Menge der verfügbaren, aus dem Markt genommenen Erzeugnisse verpflichtet;
- f) die Wohltätigkeitsorganisationen oder -einrichtungen, für die die Verarbeitungserzeugnisse bestimmt sind.

(2) Der Mitgliedstaat legt der Kommission den Zuschlagsentwurf zur Genehmigung vor. Zuschlagsentwürfe, bei denen die Menge Frischerzeugnisse im Verhältnis zur Menge der Verarbeitungserzeugnisse zu umfangreich ist, werden von der Kommission abgelehnt. Nach befürwortender Entscheidung der Kommission erteilt der Mitgliedstaat den Zuschlag.

(3) Für jedes Los teilt der Mitgliedstaat entsprechend den Marktrücknahmen dem Verarbeitungsunternehmen mit, bei welchen Erzeugerorganisationen dieser sich mit frischen Erzeugnissen versorgen kann. Das Verarbeitungsunternehmen hat dabei Vorrang gegenüber den anderen möglichen Bestimmungen für aus dem Markt genommene Erzeugnisse.

<sup>(1)</sup> ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 40.

(4) Der Verarbeiter muss die ihm überlassenen, aus dem Markt genommenen Erzeugnisse vollständig verarbeiten. Die dem Verarbeiter überlassenen, aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, die nicht für die Herstellung von Erzeugnissen zur kostenlosen Verteilung verwendet werden, sind als Naturalienzahlung für die anfallenden Verarbeitungskosten anzusehen.

(5) Das fertige Verarbeitungserzeugnis wird den betreffenden Wohltätigkeitsorganisationen oder -einrichtungen spätestens zwei Monate nach Übernahme des Ausgangserzeugnisses durch den Verarbeiter entsprechend der dem Zuschlagsempfänger bereitgestellten Menge an Frischerzeugnissen geliefert.

(6) Um die Ausführung des Angebots sicherzustellen, stellt der Verarbeiter eine Liefersicherheit. Diese berechnet sich nach dem Nettogewicht des für die Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses verlangten Frischerzeugnisses. Sie entspricht

- a) für die Erzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung gemäß Artikel 26 der genannten Verordnung,
- b) für die sonstigen Erzeugnisse einem vom Mitgliedstaat festgesetzten Betrag.

Die Sicherheit wird entsprechend der Lieferung des Verarbeitungserzeugnisses freigegeben und nachdem der Zuschlagsempfänger den Nachweis dafür erbracht hat, dass sämtliche ihm für die Lieferung des Verarbeitungserzeugnisses zur Verfügung gestellten Frischerzeugnisse verarbeitet wurden.

#### Artikel 16

##### Transportkosten

(1) Die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) übernimmt die Transportkosten im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur kostenlosen Verteilung aller aus dem Markt genommenen Erzeugnisse auf der Grundlage der Pauschalbeträge, die nach der Entfernung zwischen dem Rücknahmeort und dem Lieferort gemäß Anhang V festgesetzt werden.

Im Fall der kostenlosen Verteilung außerhalb der Gemeinschaft decken die in Anhang V aufgeführten Pauschalkosten die Entfernung zwischen dem Ort der Entnahme aus dem Markt und dem Ort der Ausfuhr aus der Gemeinschaft.

Bei einem Transport auf dem Seeweg bestimmt die Kommission die erstattungsfähigen Transportkosten nach Maßgabe der tatsächlichen Transportkosten und der Entfernung. Die so ermittelte Kostenerstattung darf nicht höher sein als die Kosten, die für einen Transport auf dem kürzesten Landweg zwischen dem Ort der Verladung und der angenommenen Ausgangsstelle zu berücksichtigen sind. Die in Anhang V genannten Beträge werden mit dem Berichtungskoeffizienten 0,6 multipliziert.

(2) Die Transportkosten werden an denjenigen gezahlt, der die Kosten des betreffenden Transports tatsächlich übernommen hat.

Diese Zahlung erfolgt nur auf Vorlage von Belegen, die folgende Angaben enthalten:

- a) Name der begünstigten Einrichtungen,
- b) Menge der betreffenden Erzeugnisse,
- c) Übernahme durch die begünstigte Einrichtung und verwendete Transportmittel,
- d) tatsächlich entstandene Transportkosten.

#### Artikel 17

##### Sortier- und Verpackungskosten

(1) Im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Sortier- und Verpackungskosten für frische Erzeugnisse vom EAGFL, Abteilung Garantie, in Höhe eines Pauschalbetrags von 132 EUR/t Nettogewicht für Erzeugnisse in Verpackungen von weniger als 25 kg Nettogewicht übernommen. Dies gilt nicht für Frischerzeugnisse, die zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen gemäß den Artikeln 13 und 14 der vorliegenden Verordnung bestimmt sind.

(2) Die Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse tragen das europäische Logo zusammen mit einer oder mehreren der folgenden Aufschriften:

- Producto destinado a su distribución gratuita [Reglamento (CE) n° 103/2004]
- Produkt určený k bezplatné distribuci [nařízení (ES) č. 103/2004]
- Produkt til gratis uddeling (forordning (EF) nr. 103/2004)
- Zur kostenlosen Verteilung bestimmtes Erzeugnis (Verordnung (EG) Nr. 103/2004)
- Tasuta jagamiseks mõeldud tooted [määrus (EÜ) nr 103/2004]
- Προϊόν προοριζόμενο για δωρεάν διανομή [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 103/2004]
- Product for free distribution (Regulation (EC) No 103/2004)
- Produit destiné à la distribution gratuite [règlement (CE) n° 103/2004]
- Prodotto destinato alla distribuzione gratuita [regolamento (CE) n. 103/2004]
- Produkts paredzēts bezmaksas izplatīšanai [Regula (EK) Nr. 103/2004]
- Produkta skirtas nemokamai distribucijai [Reglamentas (EB) Nr. 103/2004]

- Térítésmentes terjesztésre szánt termék (103/2004. sz. EK rendelet)
- Prodott destinat għad-distribuzzjoni bla ħlas [Regolament (KE) nru. 103/2004]
- Voor gratis uitreiking bestemd product (Verordening (EG) nr. 103/2004)
- Produkt przeznaczony do bezpłatnej dystrybucji [rozporządzenie (WE) nr 103/2004]
- Produto destinado a distribuição gratuita [Regulamento (CE) nº 103/2004]
- Výrobok určený na bezplatnú distribúciu [nariadenie (ES) č. 103/2004]
- Proizvod, namenjen za prosto razdelitev [Uredba (ES) št. 103/2004]
- Ilmaisjakeluun tarkoitettu tuote (asetus (EY) N:o 103/2004)
- Produkt för gratisutdelning (förordning (EG) nr 103/2004).

Im Fall der kostenlosen Verteilung außerhalb der Gemeinschaft ist diese Aufschrift auch in der oder den Sprachen der betreffenden Drittländer anzubringen.

Gegebenenfalls tragen die Verpackungen der für die Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse gemäß den Artikeln 13 und 14 bestimmten Frischerzeugnisse diese Aufschriften nicht.

(3) Die Kosten für die Sortierung und Verpackung werden der Erzeugerorganisation gezahlt, die sie durchgeführt hat.

Die Zahlung erfolgt gegen Vorlage von Belegen, aus denen insbesondere Folgendes hervorgeht:

- a) der Name der begünstigten Einrichtungen,
- b) die Menge der betreffenden Erzeugnisse,
- c) die Übernahme durch die begünstigten Einrichtungen, unter Angabe der Aufmachungsart.

## ABSCHNITT 2

Destillation, Verwendung zu Nichtnahrungszwecken und zur Tierfütterung

### Artikel 18

#### Gemeinsame Regeln

(1) Die Erzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) vierter und fünfter Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, die zur Verwendung zu Nichtnahrungszwecken oder nach Verarbeitung durch die Futtermittelindustrie zur Tierfütterung bestimmt sind, und die Erzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c) der genannten Verordnung, die zur Destillation zu Alkohol von mehr als 80 % vol bestimmt sind, werden interessierten Verarbeitungsunternehmen unter gleichen Bedingungen durch Dauerausschreibung, Ausschreibung oder durch ein von dem betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmendes anderes Verfahren zugeteilt.

(2) Die Zuteilung gemäß Absatz 1 erfolgt spätestens drei Monate nach dem für das jeweilige Erzeugnis festgesetzten Wirtschaftsjahr.

(3) Das Verzeichnis der Stellen, die von den Mitgliedstaaten mit der in Absatz 1 genannten Zuteilung beauftragt sind, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine wettbewerbsverzerrungsfreie Zuteilung der zur Destillation bestimmten Erzeugnisse an interessierte Verarbeitungsunternehmen.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der durch die Absätze 1 bis 4 festgelegten Maßnahmen auf deren Antrag innerhalb von sieben Tagen mit.

### Artikel 19

#### Destillation

Im Falle der Destillation der Erzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird der aus den jeweiligen Erzeugnissen gewonnene Alkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission<sup>(1)</sup> einer besonderen Denaturierung unterzogen und für Nichtnahrungszwecke industriell verwendet.

### Artikel 20

#### Tierfütterung

(1) Die in einem bestimmten Wirtschaftsjahr aus dem Markt genommenen Erzeugnisse können in frischem Zustand unter den Bedingungen von Absatz 2 den von den Mitgliedstaaten anerkannten Tierhaltungsbetrieben auf Antrag zur Tierfütterung überlassen werden. Tiergärten und -parks, Jagdreviere und sonstige Unternehmen mit Tieren, an die die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse in frischem Zustand verfüttert werden können, sind diesen Tierhaltungsbetrieben gleichgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die Tierhaltungsbetriebe und gleichgestellten Unternehmen an. Für jeden Tierhaltungsbetrieb und jedes gleichgestellte Unternehmen wird in der Anerkennung die Höchstmenge der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse angegeben, die ihm aufgrund seines Tierbestands überlassen werden kann, und wie er die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse an die Tiere verteilen darf. Die Anerkennung ist für maximal drei Jahre gültig.

## ABSCHNITT 3

Verpflichtungen der Empfänger der Erzeugnisse und einzelstaatliche Rahmenbedingungen

### Artikel 21

#### Verpflichtungen der Empfänger der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse

Die Empfänger der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse gemäß den Artikeln 10, 11 und 18 verpflichten sich,

- a) die Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten;
- b) über die betreffenden Maßnahmen eine detaillierte Bestands- und Finanzbuchführung zu erstellen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 288 vom 23.11.1993, S. 12.

- c) sich den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen;
- d) die Belege gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) vorzulegen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Empfänger der zur Destillation aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, keine zusätzliche Beihilfe für den aus den betreffenden Erzeugnissen gewonnenen Alkohol zu erhalten.

#### Artikel 22

### Umweltschutz

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf elektronischem Wege die einzelstaatlichen Rahmenbedingungen gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 mit. Sie unterrichten die Kommission über jede Änderung der genannten Rahmenbedingungen. Die Kommission leitet die jeweiligen Rahmenbedingungen an alle übrigen Mitgliedstaaten weiter.

(2) Die Rahmenbedingungen gemäß Absatz 1 enthalten Angaben darüber, unter welchen Voraussetzungen die Erzeugerorganisationen Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 in Anspruch nehmen können, einschließlich der vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Verfahren für die Kompostierung und den biologischen Abbau, sowie Angaben zu den in diesem Fall von den Erzeugerorganisationen anzuwendenden Verfahren und den von ihnen mit dem Zahlungsantrag vorzulegenden Nachweisen über die Endbestimmung der Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der vorliegenden Verordnung.

(3) Gestattet ein Mitgliedstaat den Tierhaltungsbetrieben gemäß Artikel 20 Absatz 2, die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse zur Tierfütterung auf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche aufzubringen, so sehen die Rahmenbedingungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels außerdem vor, unter welchen Bedingungen die Tierhaltungsbetriebe diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können.

#### KAPITEL IV

### KONTROLLEN UND SANKTIONEN

#### ABSCHNITT 1

#### Kontrollen

#### Artikel 23

### Erste Kontrollstufe

(1) Die Mitgliedstaaten führen bei jeder Erzeugerorganisation auf der ersten Stufe Kontrollen der Rücknahmemaßnahmen durch. Diese Kontrollen umfassen eine Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie eine gegebenenfalls stichprobenweise durchgeführte Warenkontrolle zur Feststellung des Gewichts der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse und eine gemäß den Vorschriften des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission<sup>(1)</sup> innerhalb der Fristen

gemäß Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung nach Erhalt der Notifizierung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung durchzuführende Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3.

(2) Die Kontrolle auf der ersten Stufe gemäß Absatz 1 erstreckt sich für jedes Erzeugnis auf 100 % der Menge der im Laufe des Wirtschaftsjahres aus dem Markt genommenen Erzeugnisse. Nach dieser Kontrolle werden die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse in Anwesenheit der zuständigen Behörden zur Zufriedenheit des Mitgliedstaats unter den von ihm festgelegten Bedingungen einer Denaturierung unterzogen.

(3) Bei Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich und Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 können die Mitgliedstaaten einen geringeren Prozentsatz, jedoch nicht weniger als 10 % der im Laufe des Wirtschaftsjahres in Betracht kommenden Mengen kontrollieren. Die betreffenden Erzeugnisse werden keiner Denaturierung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels unterzogen. Werden bei den Kontrollen erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so führen die zuständigen Behörden zusätzliche Kontrollen durch.

#### Artikel 24

### Zweite Kontrollstufe

(1) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres führen die Mitgliedstaaten stichprobenweise auf der zweiten Stufe Kontrollen durch. Sie legen Kriterien fest, nach denen sie prüfen und beurteilen, inwieweit bei einer bestimmten Erzeugerorganisation das Risiko besteht, dass sie nicht vorschriftsgemäße Rücknahmemaßnahmen durchgeführt hat. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die bei den vorhergehenden Kontrollen der ersten und zweiten Stufe gemachten Feststellungen sowie auf das Vorhandensein oder Fehlen eines Qualitätssicherungskonzepts seitens der Erzeugerorganisation. Anhand dieser Kriterien setzen die Mitgliedstaaten für jede Erzeugerorganisation eine Mindestfrequenz von Kontrollen auf der zweiten Stufe fest.

(2) Die Kontrollen auf der zweiten Stufe bestehen aus Dokumentenkontrollen und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen der Interventionsmaßnahmen, die bei den Erzeugerorganisationen und Empfängern der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bedingungen für die Zahlung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung eingehalten werden. Diese Kontrollen umfassen insbesondere

- die Überprüfung der Bestands- und der Finanzbuchführung, die für jede Erzeugerorganisation vorgeschrieben ist, die während des betreffenden Wirtschaftsjahres eine oder mehrere Rücknahmemaßnahmen durchführt;
- die Überprüfung der in den Zahlungsanträgen als vermarktet angegebenen Mengen, insbesondere durch eine Kontrolle der Bestands- und Finanzbuchführung, der Rechnungen und gegebenenfalls ihrer Richtigkeit sowie der Übereinstimmung dieser Erklärungen mit den Buchführungs- und/oder Steuerangaben der betreffenden Erzeugerorganisationen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 153 vom 13.6.2001, S. 9.

- c) die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Rechnungsführung, insbesondere die Überprüfung der Richtigkeit der in den Zahlungsanträgen von den Erzeugerorganisationen angegebenen Nettoeinnahmen, der Verhältnismäßigkeit etwaiger erhobener Rücknahmekosten, der Buchungseinträge über den Erhalt der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung durch die Erzeugerorganisationen und die etwaige Übertragung dieser Vergütung an ihre Mitglieder sowie der Stimmigkeit der Einträge;
- d) die Kontrolle des in den Zahlungsanträgen angegebenen Bestimmungszwecks der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse und der Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung durch die Erzeugerorganisationen und die Empfänger der Erzeugnisse.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Kontrollen erstrecken sich jedes Wirtschaftsjahr auf mindestens 30 % der betreffenden Erzeugerorganisationen und der mit diesen verbundenen Empfänger und werden bei jeder der betreffenden Erzeugerorganisationen mindestens einmal alle fünf Jahre durchgeführt, in denen Marktrücknahmen stattfinden. Jede Kontrolle umfasst unter anderem eine Stichprobenkontrolle, die mindestens 5 % der im Laufe des Wirtschaftsjahres von der Erzeugerorganisation aus dem Markt genommenen Mengen betrifft.

In der Bestands- und der Finanzbuchführung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) wird für jedes unter die Rücknahmemaßnahmen fallende Erzeugnis zwischen folgenden Vorgängen (in Mengen ausgedrückt) unterschieden:

- a) von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation und den Mitgliedern anderer Erzeugerorganisationen unter den Bedingungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 gelieferte Mengen;
- b) von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Marktbeteiligten gelieferte Erzeugung;
- c) durch die Erzeugerorganisationen vorgenommene Verkäufe, wobei zwischen den Erzeugnissen für den Frischmarkt und den anderen Erzeugniskategorien (einschließlich Ausgangserzeugnissen für die Verarbeitung) unterschieden wird;
- d) aus dem Markt genommene Erzeugnisse.

Die Kontrollen des Bestimmungszwecks der Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d) umfassen insbesondere

- a) eine Stichprobenkontrolle der von den Empfängern zu erstellenden gesonderten Buchführung und gegebenenfalls ihrer Übereinstimmung mit der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Buchführung,
- b) die Kontrolle der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften,
- c) im Falle der Destillation die Verarbeitung des zugeteilten Erzeugnisses zu Alkohol von mehr als 80 % vol und dessen Denaturierung, Bestimmungszweck und/oder industrielle Verwendung.

(3) Werden bei den Kontrollen auf der zweiten Stufe erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so verstärken die zuständigen Behörden für das betreffende Wirtschaftsjahr die

auf der zweiten Stufe durchgeführten Kontrollen und sehen für die betreffenden Erzeugerorganisationen (oder ihre Vereinigungen) im folgenden Wirtschaftsjahr häufigere Kontrollen auf der zweiten Stufe vor.

## ABSCHNITT 2

### Wiedereinziehung und Sanktionen

#### Artikel 25

#### Wiedereinziehung

Die den betreffenden Erzeugerorganisationen, Einzelerzeugern oder Empfängern zu Unrecht gezahlten Beträge werden, zuzüglich Zinsen, wiedereingezogen, insbesondere wenn

- a) die nicht zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse nicht gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 abgesetzt werden;
- b) der Absatz der nicht zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse schwere Umweltschäden hervorruft und/oder die Rahmenbedingungen gemäß Artikel 22 der vorliegenden Verordnung nicht einhält.

Der anzuwendende Zinssatz wird nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgesetzt und darf nicht niedriger sein als der in der Regel bei Wiedereinziehungen nach einzelstaatlichen Vorschriften geltende Zinssatz.

#### Artikel 26

#### Geldstrafen

(1) Falls nach der Notifizierung gemäß Artikel 6 und einer Kontrolle gemäß Artikel 23 Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Normen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 oder die Mindestanforderungen gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung festgestellt wurden, muss der Begünstigte/Antragsteller

- a) den Betrag der zu Unrecht beantragten Beihilfen zahlen, berechnet auf der Grundlage der Mengen der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, die nicht den Normen oder den Mindestanforderungen entsprechen, sofern diese Mengen weniger als 10 % der gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung notifizierten Mengen betragen,
- b) das Doppelte des Betrags der zu Unrecht beantragten Beihilfen zahlen, berechnet auf der Grundlage der Mengen der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, die nicht den Normen oder den Mindestanforderungen entsprechen, wenn diese Mengen 10 bis 25 % der gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung notifizierten Mengen betragen,
- c) den Beihilfebetrag für die gesamten gemäß Artikel 6 der vorliegenden Verordnung notifizierten Mengen zahlen, wenn die Mengen der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse, die nicht den Normen oder den Mindestanforderungen entsprechen, mehr als 25 % der notifizierten Mengen betragen.

(2) Werden Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung dieser Verordnung festgestellt, so muss der Begünstigte/Antragsteller — außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums —

- a) falls die Vergütung bereits gezahlt wurde, über die wieder-  
eingezogenen Beträge gemäß Artikel 25 hinaus
  - i) im Betrugsfall einen Betrag in Höhe des zu Unrecht  
gezahlten Betrags zahlen;
  - ii) in den anderen Fällen 50 % des Betrags der zu Unrecht  
beantragten Vergütungen zahlen;
- b) falls die Anträge gemäß Artikel 7 dieser Verordnung einge-  
reicht wurden, die Vergütung jedoch noch nicht gezahlt  
wurde:
  - i) im Betrugsfall den Betrag der zu Unrecht beantragten  
Vergütungen zahlen;
  - ii) in den anderen Fällen 50 % des Betrags der zu Unrecht  
beantragten Vergütungen zahlen.

#### Artikel 27

#### Zusätzliche Sanktionen

(1) Werden bei den Kontrollen gemäß den Artikeln 23 und 24 Unregelmäßigkeiten festgestellt, die auf ein Verschulden der Begünstigten zurückzuführen sind, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Anerkennung der in Artikel 10 und Artikel 20 Absatz 2 genannten Begünstigten wird entzogen. Der Entzug erfolgt unmittelbar; seine Dauer beträgt mindestens ein Wirtschaftsjahr und wird nach Maßgabe der Schwere der Unregelmäßigkeit verlängert. Die in Artikel 11 genannten Einrichtungen können im folgenden Wirtschaftsjahr keine Erzeugnisse im Rahmen der Maßnahmen zur kostenlosen Verteilung erhalten.
- b) Die Begünstigten gemäß den Artikeln 18, 19 und 20 werden von den in den genannten Artikeln beschriebenen Maßnahmen für die Dauer von mindestens einem Wirtschaftsjahr, die nach Maßgabe der Schwere der Unregelmäßigkeit verlängert wird, ausgeschlossen.
- c) Der Empfänger der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse ist verpflichtet, den gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 geschätzten Wert der ihm zur Verfügung gestellten Erzeugnisse, die als Sortier- und Verpackungskosten sowie die als Transportkosten erhaltenen Beträge zu erstatten, zuzüglich der Zinsen für den Zeitraum zwischen der Entgegennahme des Erzeugnisses und der Erstattung durch den Begünstigten.

(2) Bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Erklärung schließt der Mitgliedstaat die betreffende Erzeugerorganisation je nach Schwere des Tatbestands für ein bis fünf Wirtschaftsjahre, die auf dasjenige folgen, für das die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, von der Gewährung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung und der Möglichkeit, sich der Marktrücknahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zu bedienen, aus.

#### Artikel 28

#### Zahlungen der Beträge

Die wiedereingezogenen Beträge sowie die Zinsen und die Sanktionsbeträge gehen an die zuständige Zahlstelle, die sie von den vom EAGFL finanzierten Ausgaben abzieht.

#### Artikel 29

#### Einzelstaatliche Bestimmungen

Die Artikel 23 bis 28 gelten unbeschadet sämtlicher Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um die Einhaltung der Bestimmungen von Titel IV und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zu gewährleisten, sowie unbeschadet weiterer Sanktionen, die gemäß Artikel 48 der genannten Verordnung festzulegen sind.

#### KAPITEL V

#### ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 30

#### Übergangsbestimmungen

(1) In Abweichung von Artikel 4 umfasst das Wirtschaftsjahr 2004/05 folgende Zeiträume:

- a) Melonen und Wassermelonen: 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004,
- b) Blumenkohl/Karfiol, Aprikosen/Marillen, Nektarinen, Pfirsiche und Tafeltrauben: 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004,
- c) Birnen: 1. Juni 2004 bis 31. Juli 2005,
- d) Äpfel: 1. Juli 2004 bis 31. Juli 2005,
- e) Zitronen: 1. Juni 2004 bis 30. September 2005.

(2) Für die Wirtschaftsjahre 2002/03 und 2003/04 umfasst der zu betrachtende Dreijahreszeitraum gemäß Artikel 5 den von den Wirtschaftsjahren 2002/03, 2003/04 und 2004/05 abgedeckten Zeitraum.

#### Artikel 31

#### Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nr. 659/97 und (EG) Nr. 1492/97 werden aufgehoben.

Die Vorschriften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 gelten jedoch bis zum 1. Juli 2004.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang VI enthaltenen Übereinstimmungstabelle zu lesen.

*Artikel 32***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für jedes Erzeugnis ab Beginn des ersten Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 4 und Artikel 30 Absatz 1, das auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## AN INTERVENTIONSFÄHIGE ERZEUGNISSE ZU STELLENDE MINDESTANFORDERUNGEN

1. Die interventionsfähigen Erzeugnisse müssen sein:
  - ganz;
  - gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
  - sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
  - praktisch frei von Schädlingen und Schäden durch Schädlinge;
  - frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
  - frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.
2. Die Erzeugnisse müssen ihrer Art entsprechend genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen.
3. Die Erzeugnisse müssen die Merkmale der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen.

## ANHANG II

## HÖCHSTERGÄNZUNGSBETRÄGE ZUR GEMEINSCHAFTLICHEN RÜCKNAHMEVERGÜTUNG

<i>(in EUR/t)</i>	
Erzeugnis	Höchstergänzungsbetrag
Tomaten/Paradeiser	80,1
Blumenkohl/Karfiol	65,0
Äpfel	62,3
Tafeltrauben	74,3
Aprikosen/Marillen	91,9
Nektarinen	123,9
Pfirsiche	115,4
Birnen	64,4
Auberginen/Melanzani	36,5
Orangen	18,5
Mandarinen	44,8
Clementinen	7,0
Satsumas	0,0
Zitronen	42,6
Melonen	42,0
Wassermelonen	27,0

## ANHANG III

**BILANZ DER INTERVENTIONEN****Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 am Ende jedes Wirtschaftsjahres mitteilen müssen**

1. Für jedes in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 aufgeführte Erzeugnis und für jedes andere betreffende Erzeugnis:
  - a) nicht zum Verkauf angebotene Gesamtmenge (in Tonnen);
  - b) Beträge der Zahlungen durch die Mitgliedstaaten (in Euro oder Landeswährung), unterteilt in gemeinschaftliche Rücknahmevergütung, Ergänzungsbetrag zur gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung und Rücknahmevergütung für die nicht unter Anhang II fallenden Erzeugnisse.
2. Für jedes Erzeugnis des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und auf Aufforderung der Kommissionsdienststellen für bestimmte nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse, die während des betreffenden Wirtschaftsjahres oder eines der vorangegangenen Wirtschaftsjahre Gegenstand wesentlicher Rücknahmen waren:
  - a) monatliche Aufteilung der nicht zum Verkauf angebotenen Mengen (in Tonnen);
  - b) Aufteilung der nicht zum Verkauf angebotenen Mengen (in Tonnen) nach Bestimmungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.
3. Zusammenfassende Tabelle der vermarkteten und der nicht zum Verkauf angebotenen Mengen (in Tonnen) nach anerkannten Erzeugerorganisationen und Erzeugnissen (Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und gegebenenfalls auch nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse).

## ANHANG IV

**ANGABEN ÜBER DIE MASSNAHMEN ZUR KOSTENLOSEN VERTEILUNG AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT**

Mitgliedstaat:

Nummer der Entscheidung der Kommission:

Verteilte Mengen (nach Erzeugnissen):

Name und Sitz der Erzeugerorganisation, die die Rücknahmen durchführt:

Name und Sitz der beteiligten Wohltätigkeitsorganisationen:

Name und Sitz des mit der Verarbeitung der Erzeugnisse beauftragten Unternehmens (gegebenenfalls):

Verwendetes Transportmittel, Name und Sitz des Versenders, der den Transport durchführt:

Land und Ort der Endbestimmung:

Bevölkerung, für die die Erzeugnisse bestimmt sind, und geschätzte Zahl der Begünstigten:

Datum der Rücknahme, des Versands und der Lieferung der Erzeugnisse:

## ANHANG V

## TRANSPORTKOSTEN IM RAHMEN DER KOSTENLOSEN VERTEILUNG

Entfernung zwischen dem Rücknahmeort und dem Lieferort <sup>(1)</sup>	Transportkosten (in EUR/t)
Weniger als 25 km	15,5
25 km oder mehr, jedoch weniger als 200 km	32,3
200 km oder mehr, jedoch weniger als 350 km	45,2
350 km oder mehr, jedoch weniger als 500 km	64,5
500 km oder mehr, jedoch weniger als 750 km	83,9
750 km oder mehr	102

Zuschlag für Kühltransport: 7,7 EUR/t.

<sup>(1)</sup> Im Fall gemäß Artikel 13 die Entfernung zwischen dem Rücknahmeort und dem Lieferort des Verarbeitungserzeugnisses, über den Verarbeitungsort.

Im Fall gemäß Artikel 14 die Entfernung zwischen dem Verarbeitungsort und dem Verteilungsort der Verarbeitungserzeugnisse (für Frischerzeugnisse gemäß Artikel 14 wird keine Transportvergütung gewährt).

## ANHANG VI

## ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 659/97	Verordnung (EG) Nr. 1492/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 1		Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1 Artikel 2 Absatz 2 Artikel 2 Absatz 3		Artikel 2 Absatz 1 Artikel 3 Absatz 1 Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3		Artikel 2 Absatz 2
Artikel 4		Artikel 4
Artikel 5 Absatz 1 Artikel 5 Absatz 2 Artikel 5 Absatz 3		Artikel 7 Absatz 1 Artikel 7 Absätze 2 und 3 Artikel 7 Absatz 6
Artikel 6 Absatz 1 Artikel 6 Absätze 2 und 3		Artikel 8 Absatz 1 Artikel 8 Absatz 2
Artikel 7		—
Artikel 8 Absatz 1 Artikel 8 Absatz 2 Artikel 8 Absatz 3		Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 — Artikel 6 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 1 Artikel 9 Absatz 2 Artikel 9 Absatz 3		Artikel 9 Absatz 1 Artikel 9 Absatz 2 Artikel 9 Absatz 3
Artikel 10		Artikel 22
Artikel 11 Absatz 1 Artikel 11 Absatz 2 Artikel 11 Absatz 3		Artikel 10 Absatz 1 Artikel 21 Artikel 10 Absatz 2
Artikel 12		Artikel 11
Artikel 13		Artikel 10 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 1 Artikel 14 Absatz 2 Artikel 14 Absatz 3		Artikel 10 Absatz 1 Artikel 12 Absatz 1 Artikel 12 Absätze 2 bis 6
Artikel 14a		Artikel 13
Artikel 14b Absatz 1 Artikel 14b Absatz 2 Artikel 14b Absatz 3 Artikel 14b Absatz 4 Artikel 14b Absatz 5 Artikel 14b Absatz 6 Artikel 14b Absatz 7 Artikel 14b Absatz 8		Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 4 Artikel 14 Absatz 3 Artikel 14 Absatz 1 Artikel 14 Absatz 4 Artikel 15 Absätze 1 und 2 Artikel 15 Absatz 3 Artikel 15 Absatz 5 Artikel 15 Absatz 6
Artikel 15 Absatz 1 Artikel 15 Absatz 2		Artikel 16 Absatz 1 Artikel 16 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 1 Artikel 16 Absatz 2 Artikel 16 Absatz 3		Artikel 17 Absatz 1 Artikel 17 Absatz 2 Artikel 17 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 1 Artikel 17 Absatz 2 Artikel 17 Absatz 3 Artikel 17 Absatz 4		— Artikel 23 Absätze 1 und 2 Artikel 24 Absätze 1 und 2 Artikel 24 Absatz 3

Verordnung (EG) Nr. 659/97	Verordnung (EG) Nr. 1492/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 18 Absatz 1 Artikel 18 Absatz 2 Artikel 18 Absatz 3 Artikel 18 Absatz 4		— Artikel 23 Absatz 3 — —
Artikel 19 Absatz 1  Artikel 19 Absatz 2 Artikel 19 Absatz 3		Artikel 25 Artikel 26 Absatz 2 Artikel 28 Artikel 27 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 1 Artikel 20 Absatz 2 Artikel 20 Absatz 3 Artikel 20 Absatz 4 Artikel 20 Absatz 5 Artikel 20 Absatz 6 Artikel 20 Absatz 7		Artikel 27 Absatz 1 Artikel 27 Absatz 1 Artikel 27 Absatz 1 — Artikel 27 Absatz 1 Artikel 25 Artikel 28
Artikel 21		Artikel 29
Anhang I Anhang II Anhang III Anhang IV Anhang V Anhang VI Anhang VII Anhang VIII		— — — Anhang III Anhang V Anhang IV Anhang I Anhang II
	Artikel 1 Artikel 2 Artikel 3 Artikel 4 Artikel 5 Artikel 6 Artikel 7	Artikel 18 Absatz 1 Artikel 18 Absatz 2 Artikel 18 Absatz 3 Artikel 19 Artikel 24 Absatz 2 Artikel 18 Absatz 4 Artikel 18 Absatz 5

**VERORDNUNG (EG) Nr. 104/2004 DER KOMMISSION****vom 22. Januar 2004****zur Festlegung von Vorschriften für Organisation und Besetzung der Beschwerdekammer der Europäischen Agentur für Flugsicherheit**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 31 Absatz 3 und 32 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 wird die Europäische Agentur für Flugsicherheit („die Agentur“) ermächtigt, Einzelentscheidungen in den Bereichen Lufttüchtigkeit und Umweltzeugnis, Untersuchung in Unternehmen sowie Zahlung der Gebühren zu treffen; ferner wird eine Beschwerdekammer eingerichtet, vor der diese Einzelentscheidungen der Agentur angefochten werden können.
- (2) Gemäß den Artikeln 31 und 32 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 ist die Kommission ermächtigt, detaillierte Vorschriften betreffend die Zahl der Beschwerdekammern, die Arbeitsaufteilung, die erforderlichen Qualifikationen der Mitglieder jeder Beschwerdekammer und die Befugnisse der einzelnen Mitglieder in der Vorphase der Entscheidungen sowie die Abstimmungsregeln festzulegen.
- (3) Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Beschwerden relativ begrenzt sein wird, zumindest solange die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 nicht geändert wird, um ihren Geltungsbereich auf den Flugbetrieb und die Zulassung der Flugbesatzung auszuweiten.
- (4) Die Beschwerdekammer wird Fragen prüfen, für die in der Hauptsache umfassende allgemeine technische Erfahrung auf dem Gebiet der Zulassung erforderlich ist; den Vorsitz der Beschwerdekammer muss jedoch ein juristisch qualifiziertes Mitglied mit anerkannter Erfahrung im Bereich des Gemeinschaftsrechts und des internationalen Rechts führen; dieses Mitglied sollte der Vorsitzende sein.
- (5) Um die Behandlung und Erledigung der Beschwerden zu erleichtern, sollte für jeden Fall ein Berichterstatter benannt werden, der unter anderem dafür zuständig ist, den Schriftverkehr mit den Parteien vorzubereiten und Entscheidungsentwürfe auszuarbeiten.
- (6) Um das reibungslose und effiziente Funktionieren der Beschwerdekammer sicherzustellen, wird ihr eine Registratur angegliedert, deren Personal für alle Unterstützungsfunktionen, die nicht mit rechtlichem oder technischem Ermessen verbunden sind, zuständig ist.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Anzahl der Beschwerdekammern**

Zum Zweck der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 wird eine Beschwerdekammer eingerichtet.

*Artikel 2***Qualifikationen der Mitglieder**

- (1) Die Beschwerdekammer setzt sich aus zwei technisch qualifizierten Mitgliedern und einem juristisch qualifizierten Mitglied zusammen, das den Vorsitz der Beschwerdekammer führt.
- (2) Die technisch qualifizierten Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation und wesentliche Berufserfahrung auf dem Gebiet der Zulassung in einer oder mehrerer der im Anhang genannten Disziplinen besitzen.
- (3) Das juristisch qualifizierte Mitglied und sein Stellvertreter müssen einen Hochschulabschluss in Rechtswissenschaften besitzen und über anerkannte Erfahrung auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts und des internationalen Rechts verfügen.

*Artikel 3***Befugnisse des Vorsitzenden**

- (1) Die Beschwerdekammer wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende gewährleistet Qualität und Kohärenz der Entscheidungen der Beschwerdekammer.
- (2) Der Vorsitzende weist die Prüfung einer Beschwerde einem der Mitglieder der Beschwerdekammer als Berichterstatter zu.

*Artikel 4***Rolle der Berichterstatter**

- (1) Der Berichterstatter führt eine Voruntersuchung der Beschwerde durch.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 5.

(2) Der Berichterstatter stellt eine enge Abstimmung und den Informationsaustausch über das Verfahren mit den Parteien sicher. Zu diesem Zweck wird der Berichterstatter

- a) unter der Aufsicht des Vorsitzenden der Beschwerdekammer Mitteilungen an die Parteien vorbereiten,
  - b) von einer Partei des Verfahrens zu behebbende Mängel mitteilen,
  - c) in Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 angemessene Verfahrensfristen setzen und
  - d) alle Mitteilungen im Namen der Beschwerdekammer unterzeichnen.
- (3) Der Berichterstatter wird die internen Sitzungen der Beschwerdekammer und die mündlichen Verfahren vorbereiten.
- (4) Der Berichterstatter arbeitet den Entscheidungsentwurf aus.

#### Artikel 5

##### Der Beschwerdekammer angegliederte Registratur

- (1) Der Exekutivdirektor gliedert der Beschwerdekammer eine Registratur an. Das für die Registratur zuständige Personal darf an den Verfahren der Beschwerdekammer betreffend Entscheidungen, die angefochten werden können, nicht teilnehmen.
- (2) Das Personal der Registratur ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Führung eines Verzeichnisses, in das alle Beschwerden und Belege in chronologischer Reihenfolge aufgenommen werden,
  - b) Empfang, Übermittlung und Verwaltung der Unterlagen,
  - c) die Ausübung weiterer Unterstützungsfunktionen für die Beschwerdekammer, die sich nicht auf rechtliches oder technisches Ermessen beziehen, insbesondere in Bezug auf Vertretung, Einreichung von Übersetzungen und Bekanntgaben,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

- d) die Vorlage (dem Vorsitzenden) eines Berichts zur formalen Zulässigkeit einer neu eingelegten Beschwerde,
- e) gegebenenfalls die Führung des Protokolls bei mündlichen Verfahren.

#### Artikel 6

##### Beratungen

- (1) Nur Mitglieder der Beschwerdekammer nehmen an den Beratungen teil; der Vorsitzende der Beschwerdekammer kann jedoch die Teilnahme anderer Beamter, wie etwa des Personals der Registratur oder Dolmetscher gestatten. Die Beratungen sind geheim.
- (2) Während der Beratung zwischen den Mitgliedern der Beschwerdekammer wird die Stellungnahme des Berichterstatters zuerst und die Stellungnahme des Vorsitzenden zuletzt gehört.

#### Artikel 7

##### Abstimmungsregeln und -reihenfolge

- (1) Entscheidungen der Beschwerdekammer werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Beschwerdekammer den Ausschlag.
- (2) Wird eine Abstimmung erforderlich, so erfolgt die Stimmgabe in der Reihenfolge nach Artikel 6 Absatz 2. Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission  
Loyola DE PALACIO  
Vizepräsident

## ANHANG

**Verzeichnis der Disziplinen**

1. Folgende technische Disziplinen:
    - i) Flug/Leistung
    - ii) Struktur
    - iii) Hydromechanische Systeme
    - iv) Rotor/Kraftübertragungssysteme
    - v) Elektrische Anlage/HIRF/Blitzschlag
    - vi) Luftfahrtelektronik/Software
    - vii) Triebwerksanlage/Kraftstoffsysteme
    - viii) Sicherheit in der Kabine/Umweltsysteme
    - ix) Lärm/Emissionen
    - x) Fortdauernde Lufttüchtigkeit/Richtlinien für die Lufttüchtigkeit, angewandt auf folgende Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen:
      - a) Großflugzeuge
      - b) Drehflügler
      - c) Kleinflugzeuge
      - d) Ballons/Luftschiffe/Segelflugzeuge/UAV
      - e) Flugmotoren/Hilfsenergieaggregate/Propeller
  2. Zulassungen von und Qualitätssysteme in Verbindung mit:
    - i) Entwurfsorganisationen
    - ii) Produktionsorganisationen
    - iii) Instandhaltungsorganisationen
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 105/2004 DER KOMMISSION**

**vom 22. Januar 2004**

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang V dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 <sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeiteten Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland <sup>(5)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien <sup>(6)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland <sup>(7)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen <sup>(8)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik <sup>(9)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik <sup>(10)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

<sup>(8)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

<sup>(9)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

<sup>(10)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn<sup>(1)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta<sup>(2)</sup> werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (9) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 23. Januar 2004 geltende Erstattungssätze**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in EUR/100 kg <sup>(1)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1701 99 10	Weißzucker	49,95	49,95

<sup>(1)</sup> Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 106/2004 DER KOMMISSION**

**vom 22. Januar 2004**

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001<sup>(9)</sup>, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland<sup>(10)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien<sup>(11)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland<sup>(12)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen<sup>(13)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeug-

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 117 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

<sup>(9)</sup> ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

<sup>(10)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

<sup>(13)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

nisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik <sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik <sup>(2)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn <sup>(3)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (10) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta <sup>(4)</sup>

werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

- (11) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (12) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

<sup>(3)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 23. Januar 2004 geltende Erstattungssätze**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses <sup>(2)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	—	—
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> -- in allen anderen Fällen	—	—
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> – in allen anderen Fällen	—	—
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> -- in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 <sup>(5)</sup> : -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> -- in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,919 — 2,919  2,189 — 2,189  2,919	2,919 — 2,919  2,189 — 2,189  2,919
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> – in allen anderen Fällen	2,919 — 2,919	2,919 — 2,919

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses <sup>(2)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	12,400	12,400
	– mittelkörniger Reis	12,400	12,400
	– langkörniger Reis	12,400	12,400
1006 40 00	Bruchreis	3,200	3,200
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	—	—

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (Abl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

<sup>(3)</sup> Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

<sup>(4)</sup> Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

<sup>(5)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 107/2004 DER KOMMISSION**

**vom 22. Januar 2004**

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(5)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

Für die Kommission  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	5,79	0,40	—
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	8,33	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 108/2004 DER KOMMISSION**

**vom 22. Januar 2004**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der genannten Verordnung festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckerssektor<sup>(2)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.

- (7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.
- (8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (9) Im Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt, andererseits, gelten für bestimmte Erzeugnisse des Zuckerssektors noch Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen, wobei die Ausfuhrerstattungen deutlich höher sind als die Einfuhrzölle. Da die genannten Länder am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten werden, kann die beträchtliche Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den für die betreffenden Erzeugnisse gewährten Ausfuhrerstattungen zu Spekulationsgeschäften führen.
- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr oder Wiederverbringung von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die „neuen Mitgliedstaaten“ keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren und der aktuellen Marktsituation im Zuckerssektor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (AbI. L 104 vom 20.4.2002, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

ANHANG

**AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB 23. JANUAR 2004**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,95 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,95 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,95 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,95 <sup>(1)</sup>
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4995
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	49,95
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	49,95
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	49,95
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4995

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 109/2004 DER KOMMISSION****vom 22. Januar 2004****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 19. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 <sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 19. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 19. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 53,024 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 110/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Januar 2004**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 22. Januar 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	40,87	1104 23 10 9300	C10	EUR/t	33,57
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	35,03	1104 29 11 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	35,03	1104 29 51 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C11	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C10	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C11	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C10	EUR/t	7,30
1103 19 40 9100	C10	EUR/t	0,00	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	52,54	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	40,87	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	35,03	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	C10	EUR/t	35,03	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	46,70
1103 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	46,70
1103 19 30 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	46,70
1103 20 60 9000	C12	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	46,70
1103 20 20 9000	C11	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	48,64
1104 19 69 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	48,64
1104 12 90 9100	C10	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	C10	EUR/t	45,76
1104 19 10 9000	C10	EUR/t	0,00	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	C10	EUR/t	35,03
1104 19 50 9110	C10	EUR/t	46,70	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	45,76
1104 19 50 9130	C10	EUR/t	37,95	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	35,03
1104 29 01 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	35,03
1104 29 03 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	45,76
1104 29 05 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	35,03
1104 29 05 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	47,94
1104 22 20 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	33,28
1104 22 30 9100	C10	EUR/t	0,00	2106 90 55 9000	C10	EUR/t	35,03
1104 23 10 9100	C10	EUR/t	43,79				

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20)

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

C11 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei.

C12 Alle Bestimmungen außer Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei.

C13 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2004 DER KOMMISSION**

**vom 22. Januar 2004**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(2)</sup> ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(3)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des
- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.
- (9) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 (AbL. L 328 vom 17.12.2003, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Im Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt, andererseits, gelten für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors noch Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen, wobei die Ausfuhrerstattungen deutlich höher sind als die Einfuhrzölle. Da die genannten Länder am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten werden, kann die beträchtliche Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den für die betreffenden Erzeugnisse gewährten Ausfuhrerstattungen zu Spekulationsgeschäften führen.
- (12) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr oder Wiederverbringung von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft

zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die „neuen Mitgliedstaaten“ keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.

- (13) Aufgrund dieser Faktoren sind angemessene Erstattungsbeträge für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR SIRUPE UND EINIGE ANDERE ERZEUGNISSE DES ZUCKERSEKTORS IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND, ANWENDBAR AB 23. JANUAR 2004**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,95 <sup>(1)</sup>
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,95 <sup>(1)</sup>
1702 60 80 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	94,91 <sup>(2)</sup>
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4995 <sup>(3)</sup>
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,95 <sup>(1)</sup>
1702 90 60 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4995 <sup>(3)</sup>
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4995 <sup>(3)</sup>
1702 90 99 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4995 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,95 <sup>(1)</sup>
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4995 <sup>(3)</sup>

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 69 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen), mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

<sup>(1)</sup> Nur anwendbar auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

<sup>(2)</sup> Nur anwendbar auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

<sup>(3)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 % (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

<sup>(4)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 112/2004 DER KOMMISSION  
vom 22. Januar 2004**

**über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Olivenöl im Rahmen des tunesischen Zollkontingents**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2000/822/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 312/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1476/95 und (EG) Nr. 1291/2000 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits <sup>(4)</sup> ist bis zu einer jährlichen Höchstmenge ein Zollkontingent zum Zolltarif Null für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90, das vollständig in

Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, eröffnet worden.

- (2) In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 312/2001 sind auch die monatlichen Höchstmengen festgelegt, für die Lizenzen erteilt werden dürfen.
- (3) Bei den zuständigen Behörden sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 312/2001 Einfuhrlicenzanträge gestellt worden; diese beziehen sich auf eine Gesamtmenge, die die für den Monat Januar vorgesehene Höchstmenge von 1 000 Tonnen überschreitet.
- (4) Unter diesen Umständen muss die Kommission einen Verringerungskoeffizienten festsetzen, der die Erteilung der Lizenzen nach Maßgabe der verfügbaren Menge ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Den am 19. und 20. Januar 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 312/2001 gestellten Einfuhrlicenzanträgen wird bis zu 91,49 % der beantragten Menge stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 92.

<sup>(2)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (AbL. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

<sup>(3)</sup> ABl. L 46 vom 16.2.2001, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 113/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Januar 2004**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 vom 16. bis 22. Januar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 114/2004 DER KOMMISSION****vom 22. Januar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 der Kommission<sup>(3)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000<sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 vom 16. bis zum 22. Januar 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

**RICHTLINIE 2003/109/EG DES RATES****vom 25. November 2003****betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 63 Nummern 3 und 4,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sieht der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowohl den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs in Verbindung mit flankierenden Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl und die Einwanderung als auch den Erlass von Maßnahmen in Bezug auf Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vor.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 erklärt, dass die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen an diejenige der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten angenähert werden sollte und einer Person, die sich während eines noch zu bestimmenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufgehalten hat und einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzt, in diesem Mitgliedstaat eine Reihe einheitlicher Rechte gewährt werden sollte, die denjenigen der Unionsbürger so nah wie möglich sind.
- (3) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und berücksichtigt die Grundsätze, die insbesondere durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (4) Die Integration von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten langfristig ansässig sind, trägt entscheidend zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei, der als eines der Hauptziele der Gemeinschaft im Vertrag angegeben ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten diese Richtlinie ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung durchführen.
- (6) Die Dauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sollte das Hauptkriterium für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten sein. Der Aufenthalt sollte rechtmäßig und ununterbrochen sein, um die Verwurzelung der betreffenden Person im Land zu belegen. Eine gewisse Flexibilität sollte vorgesehen werden, damit Umstände berücksichtigt werden können, die eine Person veranlassen können, das Land zeitweilig zu verlassen.
- (7) Um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, sollten Drittstaatsangehörige ausreichende Einkünfte und einen Krankenversicherungsschutz nachweisen, damit sie keine Last für den betreffenden Mitgliedstaat werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Drittstaatsangehörige über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, können die Mitgliedstaaten Faktoren wie die Entrichtung von Beiträgen in ein Alterssicherungssystem und die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen berücksichtigen.
- (8) Darüber hinaus sollten Drittstaatsangehörige, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangen und behalten möchten, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Der Begriff der öffentlichen Ordnung kann die Verurteilung wegen der Begehung einer schwerwiegenden Straftat umfassen.
- (9) Wirtschaftliche Erwägungen sollten nicht als Grund dafür herangezogen werden, die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu versagen, und dürfen nicht so aufgefasst werden, dass sie die entsprechenden Bedingungen berühren.
- (10) Für die Prüfung des Antrags auf Gewährung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten sollte ein System von Verfahrensregeln festgelegt werden. Diese Verfahren sollten effizient und angemessen sein, wobei die normale Arbeitsbelastung der mitgliedstaatlichen Verwaltungen zu berücksichtigen sind; sie sollten auch transparent und gerecht sein, um den betreffenden Personen angemessene Rechtssicherheit zu bieten. Sie sollten nicht dazu eingesetzt werden, um die betreffenden Personen in der Ausübung ihres Aufenthaltsrechts zu behindern.

<sup>(1)</sup> ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 79.<sup>(2)</sup> ABl. C 284 E vom 21.11.2002, S. 102.<sup>(3)</sup> ABl. C 36 vom 8.2.2002, S. 59.<sup>(4)</sup> ABl. C 19 vom 22.1.2002, S. 18.

- (11) Die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten sollte durch einen Aufenthaltstitel bescheinigt werden, mit dem die betreffende Person ohne weiteres und unverzüglich ihre Rechtsstellung nachweisen kann. Solche Aufenthaltstitel sollten auch strengen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich der Fälschungssicherheit, genügen, um Missbräuchen in dem Mitgliedstaat, in dem diese Rechtsstellung erlangt wurde, und in den Mitgliedstaaten, in denen das Aufenthaltsrecht ausgeübt wird, vorzubeugen.
- (12) Um ein echtes Instrument zur Integration von langfristig Aufenthaltsberechtigten in die Gesellschaft, in der sie leben, darzustellen, sollten langfristig Aufenthaltsberechtigte nach Maßgabe der entsprechenden, in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen, in vielen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen wie die Bürger des Mitgliedstaats behandelt werden.
- (13) Hinsichtlich der Sozialhilfe ist die Möglichkeit, die Leistungen für langfristig Aufenthaltsberechtigte auf Kernleistungen zu beschränken, so zu verstehen, dass dieser Begriff zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft, bei Elternschaft und bei Langzeitpflege erfasst. Die Modalitäten der Gewährung dieser Leistungen sollten durch das nationale Recht bestimmt werden.
- (14) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet bleiben, minderjährigen Kindern in ähnlicher Weise wie ihren eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem zu gestatten.
- (15) Das Konzept der Stipendien und Ausbildungsbeihilfen im Bereich der Berufsbildung umfasst keine im Rahmen von Sozialhilferegulungen finanzierten Maßnahmen. Außerdem kann der Zugang zu Stipendien und Ausbildungsbeihilfen davon abhängen, dass die Person, die solche Stipendien und Ausbildungsbeihilfen beantragt, die Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten selbst erfüllt. Bei der Gewährung von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen können die Mitgliedstaaten den Umstand berücksichtigen, dass die Unionsbürger im Herkunftsland denselben Vorteil in Anspruch nehmen können.
- (16) Langfristig Aufenthaltsberechtigte sollten verstärkten Ausweisungsschutz genießen. Dieser Schutz orientiert sich an den Kriterien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung entwickelt hat. Um den Ausweisungsschutz sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten wirksamen Rechtsschutz vorsehen.
- (17) Die Harmonisierung der Bedingungen für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten fördert das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten. In einigen Mitgliedstaaten sind die Bedingungen für die Erteilung dauerhafter oder unbefristeter Aufenthaltstitel günstiger als die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen. Die Möglichkeit, günstigere nationale Bestimmungen anzuwenden, wird von dem Vertrag nicht ausgeschlossen. Dennoch sollte für die Zwecke dieser Richtlinie vorgesehen werden, dass Aufenthaltstitel, für deren Erteilung günstigere Bedingungen gelten, nicht das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten begründen.
- (18) Die Festlegung der Bedingungen, unter denen Drittstaatsangehörige, die langfristig Aufenthaltsberechtigte sind, das Recht erlangen, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, trägt dazu bei, dass der Binnenmarkt als Raum, in dem Freizügigkeit für jedermann gewährleistet ist, Realität wird. Es könnte auch einen wesentlichen Mobilitätsfaktor darstellen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt der Union.
- (19) Es sollte vorgesehen werden, dass das Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, ausgeübt werden kann, um eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben, ein Studium zu absolvieren oder auch ohne eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.
- (20) Familienangehörige sollten auch das Recht haben, sich mit dem langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, um die familiäre Lebensgemeinschaft zu wahren und den langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht in der Ausübung seines Aufenthaltsrechts zu behindern. Im Zusammenhang mit Familienmitgliedern, denen gestattet werden kann, den langfristig Aufenthaltsberechtigten zu begleiten oder ihm nachzureisen, sollten die Mitgliedstaaten der Lage von erwachsenen Kindern mit Behinderungen und unterhaltsberechtigten Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades besondere Beachtung schenken.
- (21) Der Mitgliedstaat, in dem der langfristig Aufenthaltsberechtigte sein Aufenthaltsrecht ausüben möchte, sollte überprüfen können, ob diese Person die Voraussetzungen erfüllt, um sich in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten. Er sollte sich auch vergewissern können, dass die betreffende Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellt.
- (22) Langfristig Aufenthaltsberechtigte sollten, damit ihr Recht auf Aufenthalt nicht ohne Wirkung bleibt, nach Maßgabe dieser Richtlinie in dem zweiten Mitgliedstaat die gleiche Behandlung genießen, die sie auch in dem Mitgliedstaat genießen, der ihnen die Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat. Die Gewährung von Sozialhilfeleistungen erfolgt unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Aufenthaltstitel zu entziehen, wenn die betreffende Person die Anforderungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.
- (23) Drittstaatsangehörigen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in dem Mitgliedstaat, in den sie umgezogen sind und in dem sie sich niederlassen wollen, unter Bedingungen zu erwerben, die denen für den Erwerb in dem ersten Mitgliedstaat vergleichbar sind.

- (24) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und den Entzug der Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten, sowie der damit verbundenen Rechte und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts des langfristig Aufenthaltsberechtigten auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (25) Gemäß den Artikeln 1 und 2 und unbeschadet des Artikels 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die für diese Mitgliedstaaten nicht bindend oder anwendbar ist.
- (26) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung

- a) der Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder entziehen kann, sowie der mit dieser Rechtsstellung verbundenen Rechte und
- b) der Bedingungen für den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der ihm diese Rechtsstellung zuerkannt hat.

#### Artikel 2

#### Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 des Vertrags ist;
- b) „langfristig Aufenthaltsberechtigter“ jeden Drittstaatsangehörigen, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Artikel 4 bis 7 besitzt;
- c) „erster Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen erstmals die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat;
- d) „zweiter Mitgliedstaat“ einen anderen Mitgliedstaat als den, der einem Drittstaatsangehörigen erstmals die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat, und in dem dieser langfristig Aufenthaltsberechtigte sein Aufenthaltsrecht ausübt;
- e) „Familienangehöriger“ den Drittstaatsangehörigen, der sich in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung<sup>(1)</sup> aufhält;
- f) „Flüchtling“ jeden Drittstaatsangehörigen, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung zuerkannt wurde;
- g) „langfristige Aufenthaltsberechtigung — EG“ den Aufenthaltstitel, der bei der Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellt wird.

#### Artikel 3

#### Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet auf Drittstaatsangehörige Anwendung, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige,
- a) die sich zwecks Studiums oder Berufsausbildung aufhalten;
- b) denen zwecks vorübergehenden Schutzes der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat genehmigt wurde oder die aus diesem Grund um eine Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist;
- c) denen der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, nationalen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde oder die aus diesem Grunde um die Genehmigung des Aufenthalts nachgesucht haben und über deren Rechtsstellung noch nicht entschieden ist;

<sup>(1)</sup> ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

- d) die Flüchtlinge sind oder die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist;
- e) die sich ausschließlich vorübergehend wie etwa als Au-pair oder Saisonarbeitnehmer, als von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen entsendete Arbeitnehmer oder als Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen aufhalten oder deren Aufenthaltsgenehmigung förmlich begrenzt wurde;
- f) deren Rechtsstellung durch das Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen, das Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen, das Übereinkommen von 1969 über Sondermissionen oder die Wiener Konvention von 1975 über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters geregelt ist.
- (3) Diese Richtlinie findet Anwendung vorbehaltlich günstigerer Bestimmungen
- a) der bilateralen und multilateralen Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft oder der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits;
- b) der vor Inkrafttreten dieser Richtlinie zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland abgeschlossenen bilateralen Übereinkünfte;
- c) des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955, der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, der geänderten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1987 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. November 1977.

## KAPITEL II

**RECHTSSTELLUNG EINES LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTEN IN EINEM MITGLIEDSTAAT***Artikel 4***Dauer des Aufenthalts**

- (1) Die Mitgliedstaaten erteilen Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten.
- (2) In die Berechnung des Zeitraums gemäß Absatz 1 fließen die Zeiten nicht ein, in denen sich der Drittstaatsangehörige aus den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben e) und f) genannten Gründen im betreffenden Mitgliedstaat aufgehalten hat.

In den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Fällen, in denen dem betreffenden Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel gewährt wurde, auf dessen Grundlage ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt werden kann, fließen die Zeiten, in denen er sich zwecks Studiums oder Berufsausbildung in dem Mitgliedstaat aufgehalten hat, nur zur Hälfte in die Berechnung des Zeitraums gemäß Absatz 1 ein.

- (3) Zeiten, in denen der Drittstaatsangehörige sich nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten hat, unterbrechen die Dauer des Zeitraums gemäß Absatz 1 nicht und fließen in die Berechnung dieses Aufenthalts ein, wenn sie sechs aufeinander folgende Monate nicht überschreiten und innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 1 insgesamt zehn Monate nicht überschreiten.

Liegen spezifische Gründe oder zeitlich begrenzte Ausnahmesituationen vor, so können die Mitgliedstaaten gemäß ihrem nationalen Recht vorsehen, dass längere als die in Unterabsatz 1 genannten Zeiten, in denen der Drittstaatsangehörige sich nicht in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, die Dauer des Zeitraums gemäß Absatz 1 nicht unterbrechen. In diesen Fällen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Zeiten, in denen der Drittstaatsangehörige sich nicht in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, nicht bei der Berechnung der Gesamtdauer des Zeitraums gemäß Absatz 1.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten Zeiten, in denen der Drittstaatsangehörige sich im Zusammenhang mit einer Entsendung aus beruflichen Gründen, einschließlich im Rahmen einer grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, nicht in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, in die Berechnung des Zeitraums gemäß Absatz 1 einfließen lassen.

*Artikel 5***Bedingungen für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten**

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen vom Drittstaatsangehörigen den Nachweis, dass er für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über Folgendes verfügt:
- a) feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten beim Antrag auf Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten berücksichtigen;
- b) eine Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten können von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie die Integrationsanforderungen gemäß dem nationalen Recht erfüllen.

*Artikel 6***Öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit**

- (1) Die Mitgliedstaaten können die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit versagen.

Trifft ein Mitgliedstaat eine entsprechende Entscheidung, so berücksichtigt er die Schwere oder die Art des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit oder die von der betreffenden Person ausgehende Gefahr, wobei er auch der Dauer des Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Aufenthaltsstaat angemessen Rechnung trägt.

(2) Die Versagungsentscheidung nach Absatz 1 darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen getroffen werden.

#### Artikel 7

### Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten

(1) Um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, reicht der Drittstaatsangehörige bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhält, einen Antrag ein. Dem Antrag sind vom nationalen Recht zu bestimmende Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass er die Voraussetzungen der Artikel 4 und 5 erfüllt, sowie erforderlichenfalls ein gültiges Reisedokument oder eine beglaubigte Abschrift davon.

Die Nachweise nach Unterabsatz 1 können auch Unterlagen in Bezug auf ausreichenden Wohnraum einschließen.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden teilen dem Antragsteller ihre Entscheidung unverzüglich, spätestens aber sechs Monate nach Einreichung des Antrags schriftlich mit. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen nach den Verfahren der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt.

In Ausnahmefällen kann aufgrund der Schwierigkeit der Antragsprüfung die in Unterabsatz 1 genannte Frist verlängert werden.

Außerdem ist die betreffende Person über ihre Rechte und Pflichten aus dieser Richtlinie zu belehren.

Ist bei Ablauf der in dieser Bestimmung vorgesehenen Frist noch keine Entscheidung ergangen, so richten sich etwaige Folgen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Artikel 4 und 5 vor und stellt die Person keine Gefahr im Sinne des Artikels 6 dar, so erkennt der Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu.

#### Artikel 8

### Langfristige Aufenthaltsberechtigung — EG

(1) Vorbehaltlich des Artikels 9 ist die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten dauerhaft.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine „langfristige Aufenthaltsberechtigung — EG“ aus. Dieser Aufenthaltstitel ist mindestens fünf Jahre gültig und wird — erforderlichenfalls auf Antrag — ohne weiteres verlängert.

(3) Eine langfristige Aufenthaltsberechtigung — EG kann in Form eines Aufklebers oder eines besonderen Dokuments ausgestellt werden. Sie wird nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige<sup>(1)</sup> ausgestellt. Im Eintragungsfeld „Art des Aufenthaltstitels“ fügen die Mitgliedstaaten die Bezeichnung „Daueraufenthalt — EG“ ein.

#### Artikel 9

### Entzug oder Verlust der Rechtsstellung

(1) Ein Drittstaatsangehöriger ist nicht mehr berechtigt, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu behalten, wenn

- a) er die Rechtsstellung des langfristig Aufenthaltsberechtigten nachweislich auf täuschende Art und Weise erlangt hat;
- b) eine Ausweisung nach Maßgabe des Artikels 12 verfügt worden ist;
- c) er sich während eines Zeitraums von 12 aufeinander folgenden Monaten nicht im Gebiet der Gemeinschaft aufgehalten hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass eine Abwesenheit von mehr als 12 aufeinander folgenden Monaten oder eine Abwesenheit aus spezifischen Gründen oder in Ausnahmesituationen nicht den Entzug oder den Verlust der Rechtsstellung bewirken.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ein Drittstaatsangehöriger die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verliert, wenn er in Anbetracht der Schwere der von ihm begangenen Straftaten eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, ohne dass diese Bedrohung eine Ausweisung im Sinne von Artikel 12 rechtfertigt.

(4) Ein Drittstaatsangehöriger, der sich gemäß Kapitel III in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat, verliert die in dem ersten Mitgliedstaat erworbene Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, wenn ihm diese Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 zuerkannt wird.

Auf jeden Fall verliert die betreffende Person, die sich sechs Jahre lang nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten hat, der ihr die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat, in diesem Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten.

Abweichend von Unterabsatz 2 kann der betreffende Mitgliedstaat vorsehen, dass der langfristig Aufenthaltsberechtigte aus besonderen Gründen seine Rechtsstellung in diesem Mitgliedstaat behält, wenn der Zeitraum, in dem er sich nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten hat, sechs Jahre überschreitet.

(5) Im Hinblick auf die Fälle des Absatzes 1 Buchstabe c) und des Absatzes 4 führen die Mitgliedstaaten, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt haben, ein vereinfachtes Verfahren für die Wiedererlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1.

Dieses Verfahren gilt insbesondere für Fälle, in denen sich Personen in einem zweiten Mitgliedstaat zum Studium aufnehmen haben.

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Wiedererlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten bestimmen sich nach dem nationalen Recht.

(6) Das Ablauf einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung — EG hat auf keinen Fall den Entzug oder den Verlust der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zur Folge.

(7) Führt der Entzug oder der Verlust der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht zu einer Rückführung, so gestattet der Mitgliedstaat der betreffenden Person, in seinem Hoheitsgebiet zu verbleiben, sofern sie die in seinen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen erfüllt und/oder keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt.

#### Artikel 10

##### Verfahrensgarantien

(1) Die Entscheidung, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu versagen oder zu entziehen, ist zu begründen. Jede Entscheidung wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach den Verfahren der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt. In dieser Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.

(2) Wird ein Antrag auf Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zurückgewiesen, diese Rechtsstellung entzogen oder der Aufenthaltstitel nicht verlängert, so kann die betreffende Person in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechtsbehelfe einlegen.

#### Artikel 11

##### Gleichbehandlung

(1) Langfristig Aufenthaltsberechtigte werden auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt:

- a) Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht, auch nicht zeitweise, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;
- b) allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gemäß dem nationalen Recht;
- c) Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;
- d) soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im Sinn des nationalen Rechts;
- e) steuerliche Vergünstigungen;
- f) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum;

g) Vereinigungsfreiheit sowie Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen, unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit;

h) freier Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats innerhalb der in den nationalen Rechtsvorschriften aus Gründen der Sicherheit vorgesehenen Grenzen.

(2) In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben b), d), e), f) und g) kann der betreffende Mitgliedstaat die Gleichbehandlung auf die Fälle beschränken, in denen der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des langfristig Aufenthaltsberechtigten oder seiner Familienangehörigen, für die er Leistungen beansprucht, im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats liegt.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen in folgenden Fällen einschränken:

- a) Die Mitgliedstaaten können die Zugangsbeschränkungen zu unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten, die gemäß den bestehenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eigenen Staatsangehörigen und Unions- oder EWR-Bürgern vorbehalten sind, beibehalten;
- b) die Mitgliedstaaten können verlangen, dass erforderliche Sprachkenntnisse für den Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung nachgewiesen werden. Der Hochschulzugang kann von der Erfüllung besonderer Bildungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen beschränken.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Zugang zu zusätzlichen Leistungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu gewähren.

Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, Gleichbehandlung in Bezug auf Bereiche zu gewähren, die nicht in Absatz 1 genannt sind.

#### Artikel 12

##### Ausweisungsschutz

(1) Die Mitgliedstaaten können nur dann gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, wenn er eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt.

(2) Die Verfügung nach Absatz 1 darf nicht auf wirtschaftlichen Überlegungen beruhen.

(3) Bevor sie gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

- a) Dauer des Aufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet,
- b) Alter der betreffenden Person,

- c) Folgen für die betreffende Person und ihre Familienangehörigen,
- d) Bindungen zum Aufenthaltsstaat oder fehlende Bindungen zum Herkunftsstaat.

(4) Wurde eine Ausweisung verfügt, so steht dem langfristig Aufenthaltsberechtigten in dem betreffenden Mitgliedstaat der Rechtsweg offen.

(5) Langfristig Aufenthaltsberechtigten, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, wird unter den gleichen Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, Prozesskostenhilfe bewilligt.

#### Artikel 13

### Günstigere nationale Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten können für die Ausstellung dauerhafter oder unbefristeter Aufenthaltstitel günstigere Voraussetzungen als diejenigen dieser Richtlinie vorsehen. Diese Aufenthaltstitel begründen nicht das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten gemäß Kapitel III.

#### KAPITEL III

### AUFENTHALT IN DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

#### Artikel 14

### Grundsatz

(1) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter erwirbt das Recht, sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als desjenigen, der ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat, aufzuhalten, sofern die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter kann sich aus folgenden Gründen in einem zweiten Mitgliedstaat aufhalten:

- Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit,
- Absolvierung eines Studiums oder einer Berufsausbildung,
- für sonstige Zwecke.

(3) In Fällen der Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach Absatz 2 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten eine Arbeitsmarktprüfung durchführen, und hinsichtlich der Anforderungen für die Besetzung einer freien Stelle bzw. hinsichtlich der Ausübung einer solchen Tätigkeit ihre nationalen Verfahren anwenden.

Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten Unionsbürger, Drittstaatsangehörige, wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, sowie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten und dort Arbeitslosenunterstützung erhalten, vorrangig berücksichtigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Gesamtzahl der Personen, denen ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann, begrenzen, sofern solche Begrenzungen bei Annahme dieser Richtlinie bereits in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

(5) Dieses Kapitel betrifft nicht den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von langfristig Aufenthaltsberechtigten, die

- von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsendet sind;
- Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen sind.

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem nationalen Recht festlegen, unter welchen Bedingungen sich langfristig Aufenthaltsberechtigte, die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Saisonarbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat begeben möchten, in jenem Mitgliedstaat aufhalten dürfen. Auch auf Grenzarbeitnehmer können besondere Bestimmungen des nationalen Rechts angewandt werden.

(6) Dieses Kapitel gilt unbeschadet der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit in Bezug auf Drittstaatsangehörige.

#### Artikel 15

### Bedingungen für den Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat

(1) Der langfristig Aufenthaltsberechtigte beantragt unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach seiner Einreise in den zweiten Mitgliedstaat, einen Aufenthaltstitel bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaats.

Die Mitgliedstaaten können akzeptieren, dass der langfristig Aufenthaltsberechtigte den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels noch während seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats bei den zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats einreicht.

(2) Die Mitgliedstaaten können von den betreffenden Personen verlangen, Folgendes nachzuweisen:

- festе und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen ausreichen. Für jede der in Artikel 14 Absatz 2 genannten Kategorien beurteilen die Mitgliedstaaten diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten berücksichtigen;
- eine Krankenversicherung, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen im betreffenden Mitgliedstaat abgedeckt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können gemäß dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen.

Diese Bedingung gilt nicht, wenn die betreffenden Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Integrationsanforderungen erfüllen mussten, um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 2 kann von den betreffenden Personen die Teilnahme an Sprachkursen verlangt werden.

(4) Dem Antrag sind vom nationalen Recht zu bestimmende Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Personen die einschlägigen Bedingungen erfüllen beizufügen, sowie ihre langfristige Aufenthaltsberechtigung und ein gültiges Reisedokument oder beglaubigte Abschriften davon.

Die Nachweise nach Unterabsatz 1 können auch Unterlagen in Bezug auf ausreichenden Wohnraum einschließen.

Insbesondere kann der zweite Mitgliedstaat von den betreffenden Personen verlangen, Folgendes nachzuweisen:

- a) Im Fall der Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
  - i) sofern sie einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, dass sie im Besitz eines Beschäftigungsvertrags, einer Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eines Beschäftigungsvertragsangebots gemäß den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen sind. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche der genannten Arten von Nachweisen erbracht werden müssen;
  - ii) sofern sie einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, dass sie über angemessene Mittel verfügen, die gemäß dem nationalen Recht für die Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit vorgeschrieben sind, wobei die erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen vorzulegen sind;
- b) im Fall eines Studiums oder einer Berufsausbildung, dass sie zu Studien- oder Berufsbildungszwecken in einer zugelassenen Einrichtung eingeschrieben sind.

#### Artikel 16

### Familienangehörige

(1) Übt der langfristig Aufenthaltsberechtigte sein Aufenthaltsrecht in einem zweiten Mitgliedstaat aus und bestand die Familie bereits im ersten Mitgliedstaat, so wird den Angehörigen seiner Familie, die die Bedingungen des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG erfüllen, gestattet, den langfristig Aufenthaltsberechtigten zu begleiten oder ihm nachzureisen.

(2) Übt der langfristig Aufenthaltsberechtigte sein Aufenthaltsrecht in einem zweiten Mitgliedstaat aus und bestand die Familie bereits im ersten Mitgliedstaat, so kann den Angehörigen seiner Familie, die nicht als Familienangehörige im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG gelten, gestattet werden, den langfristig Aufenthaltsberechtigten zu begleiten oder ihm nachzureisen.

(3) Für die Stellung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1.

(4) Der zweite Mitgliedstaat kann von den Familienangehörigen des langfristig Aufenthaltsberechtigten verlangen, ihrem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Folgendes beizufügen:

- a) ihre langfristige Aufenthaltsberechtigung — EG oder ihren Aufenthaltstitel und ein gültiges Reisedokument oder beglaubigte Abschriften davon;
- b) den Nachweis, dass sie sich als Familienangehörige des langfristig Aufenthaltsberechtigten im ersten Mitgliedstaat aufhalten haben;

c) den Nachweis, dass sie über feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für ihren eigenen Lebensunterhalt ausreichen, sowie über eine Krankenversicherung verfügen, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, oder den Nachweis, dass der langfristig Aufenthaltsberechtigte für sie über solche Einkünfte und eine solche Versicherung verfügt. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten berücksichtigen.

(5) Bestand die Familie noch nicht im ersten Mitgliedstaat, so findet die Richtlinie 2003/86/EG Anwendung.

#### Artikel 17

### Öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit

(1) Die Mitgliedstaaten können einem langfristig Aufenthaltsberechtigten oder seinen Familienangehörigen den Aufenthalt versagen, wenn die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt.

Trifft ein Mitgliedstaat eine entsprechende Entscheidung, so berücksichtigt er die Schwere oder die Art des von dem langfristig Aufenthaltsberechtigten oder seinem bzw. seinen Familienangehörigen begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit bzw. die von der betreffenden Person ausgehende Gefahr.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen getroffen werden.

#### Artikel 18

### Öffentliche Gesundheit

(1) Die Mitgliedstaaten können einem langfristig Aufenthaltsberechtigten oder seinen Familienangehörigen den Aufenthalt versagen, wenn die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.

(2) Als Krankheiten, die die Versagung der Einreise oder des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines zweiten Mitgliedstaats rechtfertigen, gelten nur die in den einschlägigen anwendbaren Regeln und Vorschriften der Weltgesundheitsorganisation definierten Krankheiten oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern im Aufnahmestaat Maßnahmen zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen gegen diese Krankheiten getroffen werden. Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen restriktiveren Bestimmungen oder Maßnahmen einführen.

(3) Das Auftreten von Krankheiten nach Ausstellung des ersten Aufenthaltstitels im zweiten Mitgliedstaat kann die Verweigerung einer Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet nicht rechtfertigen.

(4) Die Mitgliedstaaten können für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Personen eine ärztliche Untersuchung verlangen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer Krankheit im Sinne des Absatzes 2 leiden. Diese ärztlichen Untersuchungen, die kostenlos durchgeführt werden können, dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.

### Artikel 19

#### Prüfung von Anträgen und Erteilung eines Aufenthaltstitels

(1) Die zuständigen nationalen Behörden bearbeiten die Anträge innerhalb von vier Monaten nach ihrer Einreichung.

Sind dem Antrag die Unterlagen gemäß den Artikeln 15 und 16 nicht beigelegt oder in außergewöhnlichen Fällen, die mit der Schwierigkeit der Prüfung des Antrags zusammenhängen, kann die in Unterabsatz 1 genannte Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. In diesen Fällen teilen die zuständigen nationalen Behörden dies dem Antragsteller mit.

(2) Sind die Voraussetzungen der Artikel 14, 15 und 16 erfüllt, so stellt der zweite Mitgliedstaat — vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 17 und 18 über die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Gesundheit — dem langfristig Aufenthaltsberechtigten einen verlängerbaren Aufenthaltstitel aus. Dieser Aufenthaltstitel kann — erforderlichenfalls auf Antrag — bei Ablauf verlängert werden. Der zweite Mitgliedstaat teilt dem ersten Mitgliedstaat seine Entscheidung mit.

(3) Der zweite Mitgliedstaat erteilt den Familienangehörigen des langfristig Aufenthaltsberechtigten verlängerbare Aufenthaltstitel mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel, der dem langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilt wurde.

### Artikel 20

#### Verfahrensgarantien

(1) Die Entscheidung, einen Aufenthaltstitel zu versagen, ist zu begründen. Sie wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nach den Verfahren der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt. In dieser Mitteilung ist auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hinzuweisen.

Ist bei Ablauf der Frist nach Artikel 19 Absatz 1 noch keine Entscheidung ergangen, so bestimmen sich etwaige Folgen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Wird ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel zurückgewiesen oder der Aufenthaltstitel nicht verlängert oder entzogen, so kann die betreffende Person in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechtsbehelfe einlegen.

### Artikel 21

#### Im zweiten Mitgliedstaat gewährte Behandlung

(1) Sobald die langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel gemäß Artikel 19 erhalten haben, wird ihnen in diesem Mitgliedstaat Gleichbehandlung in den Bereichen und unter den Bedingungen des Artikels 11 gewährt.

(2) Langfristig Aufenthaltsberechtigte haben gemäß Absatz 1 Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Mitgliedstaaten können für die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Personen nach den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten beschränkten Zugang zu anderen unselbstständigen Erwerbstätigkeiten als denjenigen, für die ihnen ihr Aufenthaltstitel gewährt wurde, vorsehen.

Die Mitgliedstaaten können gemäß dem nationalen Recht festlegen, unter welchen Bedingungen die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b) und c) genannten Personen Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit haben können.

(3) Sobald die Familienangehörigen des langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel gemäß Artikel 19 erhalten haben, genießen sie in diesem Mitgliedstaat die in Artikel 14 der Richtlinie 2003/86/EG genannten Rechte.

### Artikel 22

#### Entzug des Aufenthaltstitels und Verpflichtung zur Rückübernahme

(1) Bis der Drittstaatsangehörige die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt hat, kann der zweite Mitgliedstaat die Verlängerung des Aufenthaltstitels versagen oder den Aufenthaltstitel entziehen und die betreffende Person und ihre Familienangehörigen gemäß den Verfahren des nationalen Rechts einschließlich der Rückführungsverfahren zur Ausreise aus seinem Hoheitsgebiet verpflichten, wenn

- a) Gründe der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Artikels 17 vorliegen;
- b) die Voraussetzungen der Artikel 14, 15 und 16 nicht mehr vorliegen;
- c) sich der Drittstaatsangehörige unrechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhält.

(2) Trifft der zweite Mitgliedstaat eine der Maßnahmen nach Absatz 1, so nimmt der erste Mitgliedstaat den langfristig Aufenthaltsberechtigten und seine Familienangehörigen unverzüglich und ohne Formalitäten zurück. Der zweite Mitgliedstaat teilt dem ersten Mitgliedstaat seine Entscheidung mit.

(3) Bis der Drittstaatsangehörige die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt hat, kann der zweite Mitgliedstaat unbeschadet der Verpflichtung zur Rückübernahme nach Absatz 2 aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit die Rückführung des Drittstaatsangehörigen aus dem Gebiet der Union und unter Beachtung der Garantien des Artikels 12 verfügen.

In diesen Fällen konsultiert der zweite Mitgliedstaat beim Erlass dieser Verfügung den ersten Mitgliedstaat.

Fasst der zweite Mitgliedstaat einen Beschluss zur Rückführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen, so trifft er alle geeigneten Maßnahmen, um den Beschluss tatsächlich durchzuführen. In diesen Fällen übermittelt der zweite Mitgliedstaat dem ersten Mitgliedstaat geeignete Informationen bezüglich der Durchführung des Rückführungsbeschlusses.

(4) In den in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Fällen darf die Entscheidung über die Rückführung nicht mit einem dauerhaften Aufenthaltsverbot verbunden werden.

(5) Die in Absatz 2 genannte Verpflichtung zur Rückübernahme lässt die Möglichkeit unberührt, dass sich der langfristig Aufenthaltsberechtigte und seine Familienangehörigen in einen dritten Mitgliedstaat begeben.

#### Artikel 23

### **Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3, 4, 5 und 6 erkennt der zweite Mitgliedstaat einem langfristig Aufenthaltsberechtigten auf Antrag die Rechtsstellung nach Artikel 7 zu. Der zweite Mitgliedstaat teilt dem ersten Mitgliedstaat seine Entscheidung mit.

(2) Auf die Einreichung und die Prüfung des Antrags auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat findet das Verfahren des Artikels 7 Anwendung. Die Ausstellung des Aufenthaltstitels erfolgt nach Maßgabe des Artikels 8. Wird der Antrag abgelehnt, so finden die Verfahrensgarantien des Artikels 10 Anwendung.

#### KAPITEL IV

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Artikel 24

### **Bericht und Überprüfungsklausel**

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig und zum ersten Mal spätestens am 23. Januar 2011 Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor. Diese Änderungsvorschläge betreffen vorzugsweise die Artikel 4, 5, 9 und 11 sowie das Kapitel III.

#### Artikel 25

### **Kontaktstellen**

Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen, die für die Entgegennahme und Übermittlung der Informationen nach Artikel 19 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1 zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die erforderliche Zusammenarbeit bei dem Austausch von Informationen und Dokumentation im Sinne des Absatzes 1.

#### Artikel 26

### **Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 23. Januar 2006 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 27

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 28

### **Adressaten**

Diese Richtlinie ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. TREMONTI

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. September 2003

**über grundlegende Anforderungen an Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen installiert werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2912)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/71/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben für Funkanlagen auf Schiffen, die nicht dem SOLAS (Safety of Life at Sea)-Abkommen unterliegen, gemeinsame Sicherheitsgrundsätze und -regelungen umgesetzt oder beabsichtigen, dies zu tun.
- (2) Die Harmonisierung der Funkdienste soll dazu beitragen, die Sicherheit von nicht unter das SOLAS-Übereinkommen fallenden Schiffen zu erhöhen, insbesondere in Notfällen und bei schwerem Wetter.
- (3) In dem Rundschreiben 803 des Schiffssicherheitsausschusses (MSC) über die Teilnahme von Schiffen, die nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegen, am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) und in der Entschließung MSC.77(69) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) werden die Regierungen aufgefordert, die Leitlinien für die Teilnahme von Schiffen, die nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegen, am GMDSS anzuwenden und vorzuschreiben, dass die Funkanlagen aller Schiffe bestimmte Merkmale in Bezug auf das GMDSS aufweisen.

- (4) In der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) sind dem GMDSS bestimmte Frequenzen zugewiesen. Sämtliche Funkanlagen, die auf diesen Frequenzen betrieben werden und für den Einsatz in Notfällen vorgesehen sind, sollten die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Frequenzen ermöglichen und hinreichende Sicherheit für eine fehlerfreie Funktion in Notfällen bieten.
- (5) Die Entscheidung 2000/638/EG der Kommission vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Seefunkanlagen, die für die Ausrüstung von nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Seeschiffen zwecks Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem bestimmt sind und nicht unter die Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung fallen <sup>(2)</sup>, gilt nur für Ausrüstungen von Seeschiffen. Der Geltungsbereich dieser Entscheidung sollte auf GMDSS Ausrüstungen aller nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffe erweitert werden. Der hohe Sicherheitsstandard, den diese Entscheidung bewirkt, ist für alle Schiffe wichtig, deshalb sollte der Geltungsbereich der Entscheidung so erweitert werden, dass dieselben Anforderungen für GMDSS-Ausrüstungen auch für Schiffe gelten, die nicht dem SOLAS-Übereinkommen und der Richtlinie über Schiffsausrüstung unterliegen, unabhängig davon, ob es sich um Seeschiffe handelt oder nicht. Die Entscheidung 2000/638/EG sollte daher ersetzt werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung —

<sup>(1)</sup> ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.<sup>(2)</sup> ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 52.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Entscheidung gilt für folgende Funkanlagen, die auf nicht dem SOLAS-Abkommen unterliegenden Schiffen installiert werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen, gemäß Kapitel IV des SOLAS-Übereinkommens:

- a) Funkanlagen des mobilen Seefunkdienstes gemäß Artikel 1.28 der Vollzugsordnung für den Funkdienst der ITU oder
- b) Funkanlagen des mobilen Seefunkdienstes über Satelliten gemäß Artikel 1.29 der Vollzugsordnung für den Funkdienst der ITU.

*Artikel 2*

Funkanlagen, die unter Artikel 1 fallen, sind so auszulegen, dass eine fehlerfreie Funktion auf See sichergestellt ist, dass unter den in einem Notfall herrschenden Bedingungen alle betrieblichen Anforderungen des GMDSS erfüllt sind und dass eine klare und stabile Kommunikation mit hoher Güte der analogen oder digitalen Nachrichtenübertragung möglich ist.

*Artikel 3*

Die Entscheidung 2000/638/EG wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung gilt ab 4. September 2004.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. September 2003

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 5. Dezember 2003****über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Welttierschutzkonferenz des OIE im Jahr 2004**

(2004/72/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG führt die Gemeinschaft die wissenschaftlichen und technischen Maßnahmen durch, die für die Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Gemeinschaft sowie für die Weiterentwicklung des Unterrichts oder der tierärztlichen Ausbildung notwendig sind, bzw. unterstützt die Mitgliedstaaten bei deren Durchführung.
- (2) Der Internationale Ausschuss des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) hat am 29. Mai 2002 die Entschließung Nr. XIV verabschiedet und damit den Tierschutz für die nächsten fünf Jahre in sein Arbeitsprogramm aufgenommen.
- (3) Der Internationale Ausschuss des OIE hat ferner am 20. Mai 2003 die Entschließung Nr. XXVI verabschiedet, in der empfohlen wird, im Jahr 2004 eine Welttierschutzkonferenz (die OIE-Weltkonferenz) zu veranstalten, deren Ausrichtung von den OIE-Mitgliedstaaten unterstützt werden sollte.
- (4) Nach der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Tierschutzvorschriften für landwirtschaftliche Nutztiere in Drittländern und ihre Auswirkungen für die EU <sup>(3)</sup> („die Mitteilung der Kommission“) sollte die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten die Initiative des OIE weiterhin nach Kräften unterstützen und ausbauen.
- (5) Der Rat (Landwirtschaft) hat im Dezember 2002 den Tierschutz betreffende Schlussfolgerungen über die gegenseitige Amtshilfe bei der Kontrolle sowie internationale Aspekte <sup>(4)</sup> angenommen. Darin begrüßt der Rat die Mitteilung der Kommission. Er bestätigt, dass das OIE die geeignete Institution zur Erarbeitung internatio-

naler Normen und Leitlinien für den Tierschutz ist und dass die Gemeinschaft die Erarbeitung weltweit gültiger Normen und Leitlinien für den Tierschutz aktiv fördern will.

- (6) Die Gemeinschaft wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Gemeinschaft und der Weiterentwicklung des Unterrichts oder der tierärztlichen Ausbildung einen Beitrag zur Ausarbeitung und Verbreitung von technischem und wissenschaftlichem Material für die OIE-Weltkonferenz leisten.
- (7) Die erforderlichen Finanzmittel für die Beteiligung der Gemeinschaft an der OIE-Weltkonferenz im Jahr 2004 sollten daher bereitgestellt werden.
- (8) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sollte nur dann geleistet werden, wenn die geplante Konferenz auf effiziente Weise durchgeführt wurde.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Die Maßnahmen zur Veröffentlichung und Verbreitung des technischen und wissenschaftlichen Materials für die Tierschutzkonferenz des OIE im Jahr 2004, die bis zu einem Höchstbetrag von 40 000 EUR aus der Haushaltslinie B1-3 3 1 des Haushaltsplans der Europäischen Union 2003 finanziert werden sollen, werden genehmigt.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.<sup>(3)</sup> KOM(2002) 626 endg.<sup>(4)</sup> Rat der Europäischen Union. Dokument 15419/02.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 15. Januar 2004**

**über einen Antrag Deutschlands das spezielle Regime in Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG anzuwenden**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5351)*

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/73/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2201/78/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf neuerlichen Antrag Deutschlands vom 12. November 2002<sup>(4)</sup>,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG kann ein Mitgliedstaat bei der Kommission beantragen, dass die Nutzung geografisch abgegrenzter Gebiete zum Zweck der Suche nach oder der Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nicht als Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) der genannten Richtlinie gilt und dass die Auftraggeber als nicht im Besitz von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) zur Ausübung einer oder mehrerer dieser Tätigkeiten gelten, wenn bestimmte Bedingungen in Bezug auf die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen für diese Tätigkeiten erfüllt sind und der ersuchende Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachtet und die Kommission über die Vergabe dieser Aufträge unterrichtet wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.

<sup>(2)</sup> ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

<sup>(4)</sup> Am 15. November 1991 hatte Deutschland zum ersten Mal einen Antrag nach Artikel 3 der Richtlinie 90/531/EWG gestellt, dem von der Kommission nicht stattgegeben werden konnte, weil er unvollständig war. Die im § 57a des deutschen Haushaltsgrundsatzgesetzes enthaltene Rechtsschutzregel wurde als nicht ausreichend im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes angesehen. Eine Änderung dieser Bestimmung erfolgte erst im Jahr 1998 durch die Verabschiedung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

- (2) Für Mitgliedstaaten, die ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/22/EG nachkommen, gelten auch die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/38/EWG im Hinblick auf Erdöl und Gas als erfüllt.

- (3) Mit Schreiben vom 12. November 2002 übermittelte Deutschland eine Mitteilung an die Kommission in der diese ersucht wird, eine auf Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG begründete Entscheidung für die Nutzung geografisch abgegrenzter Gebiete zum Zwecke der Suche nach oder der Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und andere Festbrennstoffe zu verabschieden.

Darin verwies Deutschland auf ein Schreiben vom 15. November 1991, in dem es ursprünglich einen Antrag nach Artikel 3 der damals geltenden Richtlinie 90/531/EWG des Rates<sup>(5)</sup> gestellt hatte. Artikel 3 der Richtlinie 90/531/EWG und Artikel 3 der zurzeit gültigen Richtlinie 93/38/EWG decken sich inhaltlich gänzlich, mit Ausnahme des Bezugs auf Richtlinie 94/22/EWG und der sich daran anschließenden gesetzlichen Vermutung. An den Antrag Deutschlands schloss sich ein Briefwechsel zwischen der Kommission und der Bundesrepublik Deutschland an.

Mit Schreiben vom 9. Juli 1992 und 30. November 1992 hatte die Kommission die Bundesrepublik Deutschland über die Resultate einer ersten Prüfung informiert und ersucht, auf noch offene Fragestellungen binnen eines bestimmten Zeitraums zu antworten. Die Kommission hatte im Schreiben vom Juli 1992 festgestellt, dass das Bundesberggesetz selbst nicht allen kumulativen Kriterien des Artikel 3 Absatz 1 Rechnung trägt. Dem Wortlaut des Artikel 3 Absatz 1 folgend sollen die Bedingungen durch nationale Vorschriften mit Gesetzesrang beschrieben und präzisiert werden. Der Rat und die Kommission hatten jedoch bei der endgültigen Annahme der Richtlinie 90/531/EWG in das Ratsprotokoll aufnehmen lassen, dass die Kriterien und Auflagen in Gesetzen, aber auch in anderen allgemeinen Durchführungsbestimmungen enthalten sein können. Eine fallweise Prüfung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Genehmigungsbedingungen reicht nicht aus. Diese müssen ebenfalls in Gesetzen oder allgemeinen Durchführungsbestimmungen enthalten sein. Im Schreiben vom November 1992 forderte die Kommission die deutschen Behörden auf zu bestätigen, dass die von den Ländern in Ergänzung des Bundesberggesetzes angenommenen Vorschriften nicht nur veröffentlicht wurden, sondern

<sup>(5)</sup> ABl. L 297 vom 29.10.1990, S. 1.

ihre Einhaltung zwingend ist und sich Begünstigte zur Geltendmachung ihrer Rechte auf diese Vorschriften stützen können. Zum Entwurf der Verordnung, die in Umsetzung des Artikel 3 Absatz 2 der Kommission vorgelegt wurde, erklärte die Kommission, dass dieser sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Rechtsgrundlage überarbeitet werden muss. Wie die deutschen Behörden selbst erklärt hatten, soll durch die Verordnung nicht der Erlass von Vorschriften ermöglicht werden, die Rechte schaffen, auf die sich ein potenzieller Auftragnehmer dann erfolgreich berufen kann, wenn er vor einer Rechtsinstanz gegen einen Auftraggeber vorgehen möchte, weil dieser gegen seine Verpflichtungen, eine wettbewerbsorientierte Auftragsvergabe sicherzustellen, verstoßen hat.

Auf Anfrage der Kommission hatten die deutschen Behörden mit Schreiben vom 14. September 1992, 25. Februar 1993 und 28. September 1993 zum Nachweis der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 1 Textentwürfe für Durchführungsvorschriften über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz vorgelegt sowie einen Nachweis über deren endgültige Veröffentlichung in den Verkündungsblättern. Diese Vorschriften sind bis zum heutigen Tage unverändert in Kraft. Zu den von der Kommission gestellten Fragen wurde ebenfalls Stellung genommen.

Die deutschen Behörden informierten die Kommission in ihrem Schreiben vom 28. September 1993, dass durch die Änderung des zweiten Haushaltsgrundsatzgesetzes, das am 1. November 1993 in Kraft getreten ist, die Richtlinie 90/531/EWG umgesetzt wurde und diese davon ausgehen, dass folglich die Bedingungen des Artikel 3 Absatz 2 erfüllt sind.

- (4) Am 14. Juni 1993 wurde in der Zwischenzeit die Richtlinie des Rates 93/38/EWG verabschiedet, die die Richtlinie 90/531/EWG ersetzte. Die Mitgliedstaaten hatten diese Richtlinie spätestens ab dem 1. Juli 1994 anzuwenden. Mit dem „Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergaberechtsänderungsgesetz) vom 26. August 1998<sup>(1)</sup> wurde die Richtlinie 93/38/EWG auf Bundesebene in deutsches Recht umgesetzt.

Die im Schreiben der Kommission vom 30. November 1992 gerügte Rechtsschutzregelung des § 57a Haushaltsgrundsatzgesetzes wurde in diesem Zusammenhang durch den 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ersetzt.

§ 11 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) vom 9. Januar 2001, die auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gestützt ist, wiederholt die Bestimmung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/38/EWG und gewährleistet die Befolgung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe durch Auftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz eine Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen erhalten haben, dies insbesondere hinsichtlich der den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Absicht einer Auftragsvergabe und der Verpflichtung,

der Kommission Auskunft über die Vergabe der Aufträge zu erteilen. Nachdem die Vergabeverordnung auf § 97 Absatz 6 und § 127 des geänderten Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gestützt ist, wurden hiermit die von der Kommission in ihrem Schreiben vom 30. November 1992 geäußerten Bedenken beseitigt.

- (5) Durch das Bundesberggesetz vom 13. August 1980<sup>(2)</sup> und die Durchführungsvorschriften über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz aus dem Jahr 1993 ist Deutschland seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/22/EG nachgekommen.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für Kohlenwasserstoffe, sondern in gleicher Weise für Kohle und andere Festbrennstoffe.

- (6) Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 94/22/EG hat Deutschland zeitgerecht am 22. Oktober 1994 eine Bekanntmachung<sup>(3)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten lassen, aus der hervorgeht, dass das gesamte Gebiet Deutschlands im Sinne dieses Artikels ständig für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verfügbar ist, soweit nicht individuelle Genehmigungen vorliegen.

- (7) Unter Bezugnahme auf Artikel 5 Nummer 1 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 94/22/EG hat Deutschland am 18. März 1995 eine Bekanntmachung<sup>(4)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten lassen, in der auf die Veröffentlichung der Kriterien gemäß Artikel 5 Nummer 1 in den Verkündungsblättern des Bundes und der 16 Bundesländer hingewiesen wird.

- (8) Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 94/22/EWG veröffentlicht die Bundesregierung der deutschen Bundesrepublik alljährlich einen Bericht „Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland“, der eine Aufstellung über die Bergbauberechtigungen enthält. Bergbauberechtigungen enthalten lediglich Angaben zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der räumlichen und zeitlichen Erstreckung. Nach dem geltenden deutschen Verwaltungsrecht ist es unzulässig, die Erteilung der Berechtigungen von gesetzlich nicht zugelassenen Gegenleistungen abhängig zu machen.

- (9) Hinsichtlich Erdöl und Gas geht die Kommission davon aus, dass Deutschland die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/38/EWG erfüllt, nachdem es durch das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 und dessen Durchführungsvorschriften alle Bestimmungen der Richtlinie 94/22/EG umgesetzt hat, und daher die gesetzliche Vermutung des Artikel 12, dass die Bedingungen des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/38/EWG erfüllt sind, zur Anwendung kommt.

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/38/EWG wurde durch § 11 der Vergabeverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Zu Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 93/38/EWG liegen der Kommission keine weiteren Informationen vor.

<sup>(2)</sup> BGBl. I, S. 1310.

<sup>(3)</sup> ABl. C 294 vom 22.10.1994, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. C 67 vom 18.3.1995, S. 7.

<sup>(1)</sup> BGBl. I, S. 2512.

(10) Die Richtlinie 94/22/EWG regelt die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Kohle oder andere Festbrennstoffe sind von dieser Richtlinie nicht erfasst. Der Anwendungsbereich einer Richtlinie kann nicht beliebig auf andere Bereiche erstreckt werden, ohne diese Richtlinie vorher abzuändern. Die gesetzliche Vermutung des Artikel 12 ist daher auf Kohle und andere Festbrennstoffe nicht anwendbar. Dennoch können Mitgliedstaaten aus eigener Initiative entscheiden, den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/22/EWG auf andere Sektoren, wie auf Kohle oder andere Festbrennstoffe, auszudehnen und entsprechende nationale Bestimmungen zu verabschieden. Nachdem es sich bei Kohle und anderen Festbrennstoffen ebenfalls um einen dem Erdöl und Gas vergleichbaren Rohstoff handelt und nachdem die Genehmigungen für die Prospektion, Exploration und Gewinnung für alle der genannten Rohstoffe nach einem ähnlichen Verfahren erteilt werden, erachtete es die Kommission für angebracht, die Bestimmungen der Richtlinie 94/22/EWG denjenigen der Richtlinie 93/38/EWG gegenüberzustellen und konkret zu prüfen, inwieweit bei Übereinstimmung der Richtlinie 93/38/EWG mit der Richtlinie 94/22/EG die Umsetzung für Kohle und andere Festbrennstoffe korrekt ist. Nachdem es sich nicht um einen Anwendungsfall der gesetzlichen Vermutung des Artikel 12 handelt, muss die Kommission eine Prüfung der relevanten Bestimmungen des Absatz 1 des Artikel 3 in zwei Phasen durchführen:

In einer ersten Phase ist zu prüfen, inwieweit die Bestimmungen der Richtlinie 93/38/EWG mit den Bestimmungen der Richtlinie 94/22/EG übereinstimmen:

- zu Artikel 3 Absatz 1 a) der Richtlinie 93/38/EWG: Artikel 2, 3, Artikel 7 der Richtlinie 94/22/EG setzt diese Bestimmung um;
- zu Artikel 3 Absatz 1 b) der Richtlinie 93/38/EWG: Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 94/22/EG setzt diese Bestimmung um;
- zu Artikel 3 Absatz 1 c) der Richtlinie 93/38/EWG: Artikel 4 a) der Richtlinie 94/22/EG setzt diese Bestimmung um;
- zu Artikel 3 Absatz 1 d) der Richtlinie 93/38/EWG: Artikel 5 Absatz 2 bis Absatz 5 der Richtlinie 94/22/EG setzt diese Bestimmung um;
- zu Artikel 3 Absatz 1 e) der Richtlinie 93/38/EWG: Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 94/22/EG setzt diese Bestimmung um.

In einer zweiten Phase ist zu prüfen, inwieweit bei Übereinstimmung der Richtlinie 93/38/EWG mit der Richtlinie 94/22/EG die Umsetzung für Kohle und andere Festbrennstoffe korrekt ist. Es wurde schon festgestellt, dass die Umsetzung für Erdöl und Gas durch das Bundesberggesetz vollständig und richtig erfolgte.

Nachdem die Bestimmungen des Bundesberggesetzes nicht nur für Erdöl und Gas, sondern auch für Kohle und andere Festbrennstoffe gelten, ist davon auszugehen, dass, nachdem Übereinstimmung zwischen den beiden Richtlinien herrscht, die Richtlinie 93/38/EWG auch richtig für den Bereich der Kohle und andere Festbrennstoffe umgesetzt wurde.

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/38/EWG wurde durch § 11 der Vergabeverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Zu Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 93/38/EWG liegen der Kommission keine weiteren Informationen vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Nutzung geografisch abgegrenzter Gebiete zum Zweck der Suche nach oder der Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen in Deutschland gilt ab 15. Januar 2004 nicht als Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 93/38/EWG.

Die eine solche Tätigkeit ausübenden Auftraggeber gelten in Deutschland nicht als Inhaber besonderer oder ausschließlicher Rechte im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 93/38/EWG.

#### Artikel 2

(1) Diese Entscheidung ergeht auf der Grundlage der in Deutschland am 15. Januar 2004 geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Richtlinie 94/22/EG und Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG umgesetzt haben und der Kommission mitgeteilt wurden.

(2) Deutschland notifiziert die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die unter Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften ändern, unverzüglich nach deren Verabschiedung, damit die Kommission prüfen kann, ob diese Entscheidung aufrechterhalten, geändert oder zurückgezogen werden soll.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission  
Frederik BOLKESTEIN  
Mitglied der Kommission

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 2004

**über ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für das Jahr 2004 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5400)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/74/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/113/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/113/EG, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission sollte schrittweise auf ein System hinarbeiten, mit dem sich ermitteln lässt, welche Pestizidmengen tatsächlich mit der Nahrung aufgenommen werden. Um realistische Schätzungen zu ermöglichen, sollten Daten über die Kontrolle der Pestizidrückstände in einer Reihe von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen, die Hauptbestandteile der europäischen Ernährung darstellen. Es wird allgemein anerkannt, dass etwa 20-30 Nahrungsmittel die Hauptbestandteile der europäischen Ernährung darstellen. Angesichts der nationalen finanziellen Mittel für die Überwachung von Pestizidrückständen können die Mitgliedstaaten jedes Jahr im Rahmen eines koordinierten Kontrollprogramms lediglich Proben von acht Produkten analysieren. Die Verwendung von Pestiziden zeigt Veränderungen im Dreijahresturnus. Die einzelnen Pestizide sollten daher in der Regel in Dreijahreszyklen an 20 bis 30 Nahrungsmitteln kontrolliert werden.
- (2) Die Rückstände aller unter die vorliegende Empfehlung fallenden Schädlingsbekämpfungsmittel sollten im Jahr 2004 überwacht werden, was eine Verwendung der Daten für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung ermöglicht.

Für die Anzahl der Probenahmen in jedem koordinierten Kontrollprogramm ist ein systematisches Statistikkverfahren erforderlich. Ein solches Verfahren ist von der

Codex-Alimentarius-Kommission<sup>(4)</sup> erarbeitet worden. Dabei lässt sich auf der Grundlage einer binomialen Wahrscheinlichkeitsverteilung berechnen, dass die Untersuchung von 613 Proben mit mehr als 99 %iger Wahrscheinlichkeit zum Nachweis einer Probe führt, die Pestizidrückstände über der Nachweisgrenze (LOD) aufweist, wenn weniger als 1 % der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Rückstände über der LOD enthält. Die Probenahme sollte im Verhältnis zu den Bevölkerungs- und Verbraucherzahlen unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, wobei mindestens 12 Proben pro Produkt und Jahr zu nehmen sind.

- (3) Die Kommission hat eine neue Leitlinie für Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen veröffentlicht<sup>(5)</sup>. Es wurde vereinbart, dass diese Leitlinien so weit wie möglich in den Analyselaboratorien der Mitgliedstaaten angewandt und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Kontrollprogrammen überarbeitet werden sollen.
- (4) Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/642/EWG und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 86/362/EWG sollen die Mitgliedstaaten die Kriterien angeben, nach denen die nationalen Inspektionsprogramme ausgearbeitet worden sind. Diese Informationen sollen i) die Kriterien, nach denen die Zahl der zu entnehmenden Proben und der durchzuführenden Analysen bestimmt wurde, sowie die verwendeten Zahlenwerte und die Kriterien, anhand deren diese Zahlenwerte festgesetzt wurden, ii) Angaben über die Zulassung von Prüflaboratorien nach der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung<sup>(6)</sup> und iii) die Anzahl und die Art der Überschreitungen und die getroffenen Maßnahmen enthalten.
- (5) Die Ergebnisse von Kontrollprogrammen eignen sich besonders für die Verarbeitung, Speicherung und Übertragung mit elektronischen Datenverarbeitungsverfahren. Es sind Formate für die Weitergabe von Daten von den Mitgliedstaaten an die Kommission per Email entwickelt worden. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Berichte der Kommission in dem genormten Format übermitteln können. Die Weiterentwicklung solcher genormten Formate sollte am besten mit Hilfe von in der Kommission entwickelten Leitlinien erfolgen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

<sup>(4)</sup> Codex Alimentarius, Pesticide Residues in Foodstuffs, Rome 1994, ISBN 92-5-203271-1; Vol. 2, Seite 372.

<sup>(5)</sup> Dokument SANCO/10476/2003 ([http://europa.eu.int/comm/food/fs/ph\\_ps/pest/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/food/fs/ph_ps/pest/index_en.htm)).

<sup>(6)</sup> ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

(6) Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

EMPFEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auf der Grundlage der ihnen in Anhang II für die einzelnen Erzeugnisse zugeordneten Probenzahl Proben für die in Anhang I angegebenen Kombinationen von Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand zu nehmen und zu analysieren, wobei dem jeweiligen Marktanteil an innerstaatlichen, an Gemeinschafts- und an Drittland-Waren entsprechend Rechnung getragen wird.

Für Schädlingsbekämpfungsmittel mit akutem Risiko, wie z. B. OP-Ester, Endosulfan und N-Methylcarbamate, sollten bei ausgewählten Proben der Erzeugnisse Äpfel, Tomaten, Salat, Lauch und Kopfkohl die Bestandteile der zweiten Laborprobe auch einzeln analysiert werden, wenn diese Schädlingsbekämpfungsmittel festgestellt werden und insbesondere wenn es sich um Erzeugnisse eines einzelnen Erzeugers handelt. Die Anzahl der Bestandteile sollte mit der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission <sup>(1)</sup> übereinstimmen.

Es sind zwei Proben zu entnehmen. Wird in der ersten Probe ein nachweisbarer Rückstand an dem betreffenden Schädlingsbekämpfungsmittel gefunden, so sind die Bestandteile der zweiten Probe einzeln zu analysieren.

2. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Ergebnisse der Analysen der Proben, die auf die Erzeugnis/Pestizidrückstandkombinationen in Anhang I getestet wurden, bis spätestens 31. August 2005 mitzuteilen und dabei Folgendes anzugeben:

- a) die verwendeten Analysemethoden und der erzielten Zahlenwerte, in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Pestizidrückständen;
- b) die Anzahl und Art der Überschreitungen und die getroffenen Maßnahmen.

Der Bericht sollte in einem Format — einschließlich des elektronischen Formats — erstellt werden, das den Leitlinien für die Mitgliedstaaten <sup>(2)</sup> zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für koordinierte Kontrollprogramme der Gemeinschaft entspricht.

3. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, der Kommission und allen anderen Mitgliedstaaten bis spätestens 31. August 2005 alle Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG über das Kontrolljahr 2004 zu übermitteln, um wenigstens anhand von Stichproben die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln sicherzustellen. Zu übermitteln sind insbesondere:

- a) die Ergebnisse ihrer innerstaatlichen Programme betreffend die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- b) Informationen über die Qualitätskontrollverfahren ihrer Laboratorien, insbesondere Informationen hinsichtlich der Aspekte in den Leitlinien der Qualitätskontrollverfahren für die Analyse der Pestizidrückstände, die sie nicht oder nur mit Schwierigkeiten haben anwenden können;
- c) Informationen über die Zulassung der Analyselaboratorien nach den Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 93/99/EWG (u. a. Art der Zulassung, Zulassungsstelle und Kopie der Zulassungsbescheinigung usw.);
- d) Informationen über die Leistungstests und Ringversuche, an denen das Laboratorium teilgenommen hat.

4. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, der Kommission bis 30. September 2004 den Entwurf ihres nationalen Programms zur Überwachung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln für das Jahr 2005 gemäß den Richtlinien 90/642/EWG und 86/362/EWG zu übermitteln, welches folgende Informationen umfassen muss:

- a) die bei der Bestimmung der Anzahl der Proben und der durchzuführenden Analysen angewandten Kriterien;
- b) die angewandten Erfassungsniveaus und die Kriterien, anhand deren diese festgelegt wurden;
- c) Einzelheiten über die Zulassung der Analyselaboratorien gemäß der Richtlinie 93/99/EWG.

Brüssel, den 9. Januar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 30.

<sup>(2)</sup> Im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit jährlich vorgelegt und zur Kenntnis genommen.

## ANHANG I

## Zu überwachende Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmitteln/Erzeugnissen

Zu analysierender Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand	Jahr		
	2004	2005 (*)	2006 (*)
Acephat	(c)	(a)	(b)
Aldicarb	(c)	(a)	(b)
Azinphos-Methyl	(c)	(a)	(b)
Azoxystrobin	(c)	(a)	(b)
Benomyl-Gruppe	(c)	(a)	(b)
Bromopropylat	(c)	(a)	(b)
Captan	(c)	(a)	(b)
Chlorothalonil	(c)	(a)	(b)
Chlorpyrifos	(c)	(a)	(b)
Chlorpyrifos-Methyl	(c)	(a)	(b)
Cypermethrin	(c)	(a)	(b)
Cyprodinil	(c)	(a)	(b)
Deltamethrin	(c)	(a)	(b)
Diazinon	(c)	(a)	(b)
Dichlofluanid	(c)	(a)	(b)
Dicofol	(c)	(a)	(b)
Dimethoat	(c)	(a)	(b)
Diphenylamin (**)	(c)	(a)	(b)
Endosulfan	(c)	(a)	(b)
Fenhexamid	(c)	(a)	(b)
Folpet	(c)	(a)	(b)
Imazalil	(c)	(a)	(b)
Iprodion	(c)	(a)	(b)
Kresoxim-Methyl	(c)	(a)	(b)
Lambda-Cyhalothrin	(c)	(a)	(b)
Malathion	(c)	(a)	(b)
Maneb-Gruppe	(c)	(a)	(b)
Mecarbam	(c)	(a)	(b)
Methamidophos	(c)	(a)	(b)
Metalaxyl	(c)	(a)	(b)
Methidathion	(c)	(a)	(b)

Zu analysierender Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand	Jahr		
	2004	2005 (*)	2006 (*)
Methiocarb	(c)	(a)	(b)
Methomyl	(c)	(a)	(b)
Myclobutanil	(c)	(a)	(b)
Omethoat	(c)	(a)	(b)
Oxydemeton-Methyl	(c)	(a)	(b)
Parathion	(c)	(a)	(b)
Permethrin	(c)	(a)	(b)
Phorat	(c)	(a)	(b)
Pirimiphos-Methyl	(c)	(a)	(b)
Procymidon	(c)	(a)	(b)
Propyzamid	(c)	(a)	(b)
Spiroxamin	(c)	(a)	(b)
Thiabendazol	(c)	(a)	(b)
Tolyfluanid	(c)	(a)	(b)
Triazophos	(c)	(a)	(b)
Vinclozolin	(c)	(a)	(b)

(\*) Für die Jahre 2005 und 2006 nur indikativ, vorbehaltlich der für diese Jahre zu einem späteren Zeitpunkt zu empfehlenden Programme.

(\*\*) Diphenylamin sollte nur bei Äpfeln und Birnen analysiert werden.

a) Birnen, Bananen, Bohnen (frisch oder gefroren), Kartoffeln, Karotten, Orangen/Mandarinen, Pfirsiche/Nektarinen, Spinat (frisch oder gefroren).

b) Blumenkohl, Paprika, Weizen, Auberginen, Reis, Trauben, Gurken, Erbsen (frisch oder gefroren, ausgelöst).

c) Äpfel, Tomaten, Salat, Erdbeeren, Porree, Orangensaft, Kopfsalat, Roggen/Hafer.

## ANHANG II

**Zahl der von jedem Mitgliedstaat zu entnehmenden Proben**

Länder-Code	Proben	Länder-Code	Proben
A	12	IRL	12
B	12	L	12
CY	12	LT	12
CZ	12	LV	12
D	93	MT	12
DK	12	NL	17
E	45	P	12
EE	12	PL	45
EL	12	S	12
F	66	SI	12
FIN	12	SK	12
HU	12	UK	66
I	65		

Gesamtzahl der Proben: 613

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS 2004/75/GASP DES RATES**

**vom 11. Dezember 2003**

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Proxima) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 29. September 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL Proxima) <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Nach Artikel 13 der Gemeinsamen Aktion wird der Status des EUPOL-Proxima-Personals in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, einschließlich gegebenenfalls der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die vollständige Durchführung und das reibungslose Funktionieren der EUPOL Proxima erforderlichen Garantien, gemäß dem Verfahren des Artikels 24 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt.
- (3) Im Anschluss an den Beschluss des Rates vom 24. November 2003 zur Ermächtigung des den Vorsitz unterstützenden Generalsekretärs/Hohen Vertreters zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen des Vorsitzes hat der den Vorsitz unterstützende Generalsekretär/Hohe Vertreter ein Abkommen mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Proxima) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.
- (4) Das Abkommen sollte gebilligt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Proxima) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

<sup>(1)</sup> ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.

## ANHANG

## ÜBERSETZUNG

## ABKOMMEN

**zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL Proxima)**

DIE EUROPÄISCHE UNION, nachstehend „EU“ genannt,  
einerseits und

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN, nachstehend „Aufnahmepartei“ genannt,  
andererseits,

gemeinsam nachstehend „Parteien“ genannt —

## UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

- a) des Schreibens des Ministerpräsidenten der Aufnahmepartei, Crvenkovski, vom 16. September 2003, in dem die EU ersucht wird, eine beratende Polizeimission durchzuführen und ein Abkommen zwischen der Regierung der Aufnahmepartei und der EU vorzubereiten,
- b) der Antwort des Generalsekretärs/Hohen Vertreters vom 24. Oktober 2003, mit der diesem Ersuchen stattgegeben wird,
- c) der Tatsache, dass der Rat der Europäischen Union am 29. September 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP über die Polizeimission der EU in der Aufnahmepartei angenommen hat,
- d) der Tatsache, dass die Dauer von EUPOL Proxima zwischen den Parteien zu vereinbaren ist,
- e) der Tatsache, dass Polizeixperten der EU im Rahmen der Polizeimission die Polizei der Aufnahmepartei überwachen, betreuen und beraten werden,
- f) des am 9. April 2001 unterzeichneten Stabilitäts- und Assoziationsabkommens zwischen der Aufnahmepartei und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, das Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres enthält,
- g) der positiven Entwicklung der Sicherheitslage in der Aufnahmepartei und des Beitrags, der durch die erfolgreiche Durchführung der militärischen Operation der EU in der Aufnahmepartei (Concordia) dazu geleistet wurde,
- h) der mit Unterstützung der EU und der Staatengemeinschaft durchgeführten laufenden Bemühungen der Aufnahmepartei, die Rechtsstaatlichkeit — insbesondere durch die Förderung der Reform des Strafrechts — zu stärken sowie weitere Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu treffen und Standards für die Polizeiarbeit zu entwickeln, die international anerkannten Standards entsprechen,
- i) des gemeinsamen Anliegens, dass die Aufnahmepartei einen erfolgreichen Weg im Hinblick auf das spätere Ziel einer EU-Mitgliedschaft beschreiten soll,
- j) der Tatsache, dass die Vorrechte und Immunitäten nach diesem Abkommen nicht Einzelpersonen begünstigen sollen, sondern dazu dienen, die effiziente Durchführung der EU-Operation sicherzustellen,
- k) der Tatsache, dass die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen von internationalen Übereinkünften und anderen internationalen Rechtsinstrumenten zur Einrichtung von internationalen Gerichtshöfen, einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nicht berührt werden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und alle von der Aufnahmepartei eingegangenen Verpflichtungen sowie alle Vorrechte, Immunitäten, Vergünstigungen oder Zugeständnisse, die der EUPOL Proxima oder dem EUPOL-Proxima-Personal gewährt werden, finden nur im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei Anwendung.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „EUPOL Proxima“: die Polizeimission der Europäischen Union im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei, die vom Rat in der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP vom 29. September 2003 eingesetzt wurde und die Folgendes einschließt: die verschiedenen Teilstreitkräfte, die Einsatzkräfte, die Einheiten, das Hauptquartier und das Personal, das im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei eingesetzt wird und der EUPOL Proxima zugewiesen ist;

- b) „Leiter der Mission“: der Leiter der Mission/Polizeichef der EUPOL Proxima, der vom Rat der Europäischen Union ernannt wird;
- c) „EUPOL-Proxima-Personal“: der Leiter der Mission, das abgeordnete Personal sowohl aus den EU-Mitgliedstaaten als auch aus den Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die von der EU eingeladen wurden, sich an der EUPOL Proxima zu beteiligen, sowie das internationale Personal, das von der EUPOL Proxima auf Vertragsbasis eingestellt und für die Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung der Mission eingesetzt wird; ausgenommen hiervon sind kommerzielle Auftragnehmer oder Ortskräfte;
- d) „Hauptquartier“: das zentrale EUPOL-Hauptquartier in Skopje und die Hauptquartiere oder Einsatzpunkte an Ort und Stelle;
- e) „Entsendestaat“: jeder EU-Mitgliedstaat oder Nicht-EU-Mitgliedstaat, der im Rahmen der EUPOL Proxima Personal abgeordnet hat;
- f) „Einrichtungen“: alle Bauwerke, Anlagen und Grundstücke, die für die Durchführung der EUPOL Proxima und für die Unterbringung des EUPOL-Proxima-Personals erforderlich sind.

#### Artikel 2

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) EUPOL Proxima und das EUPOL-Proxima-Personal beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Aufnahmepartei, einschließlich derer zum Schutz von Umwelt und Natur und zum Schutz des kulturellen Erbes, und enthalten sich jeder Maßnahme oder Tätigkeit, die mit dem unparteiischen und internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist oder nicht mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in Einklang steht.

(2) Die EUPOL Proxima nimmt ihre Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens unabhängig wahr. Die Aufnahmepartei respektiert den einheitlichen und internationalen Charakter der EUPOL Proxima.

(3) Der Leiter der Mission teilt der Regierung der Aufnahmepartei den Standort des Hauptquartiers mit.

(4) Der Leiter der Mission teilt der Regierung der Aufnahmepartei regelmäßig und rechtzeitig mit, wie viele Angehörige des EUPOL-Proxima-Personals im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei stationiert sind; er teilt ferner deren Namen, Dienstgrad (gegebenenfalls) und Staatsangehörigkeit mit; diese Mitteilung erfolgt durch Übergabe eines entsprechenden Verzeichnisses an das Außenministerium der Aufnahmepartei.

#### Artikel 3

##### Identifizierung

(1) Die Angehörigen des EUPOL-Proxima-Personals erhalten eine EUPOL-Proxima-Ausweiskarte, mit der sie sich ausweisen und die sie ständig mit sich führen. Die zuständigen Behörden der Aufnahmepartei erhalten ein Muster der EUPOL-Proxima-Ausweiskarte.

(2) Das Außenministerium der Aufnahmepartei stattet die Angehörigen des EUPOL-Proxima-Personals mit Ausweiskarten entsprechend ihrem Status gemäß Artikel 6 des vorliegenden Abkommens aus.

(3) Fahrzeuge und andere Transportmittel der EUPOL Proxima sind mit einer EUPOL-Proxima-Kennzeichnung versehen, von der den zuständigen Behörden der Aufnahmepartei ein Muster zu übermitteln ist.

(4) EUPOL Proxima darf — nach entsprechender Entscheidung des Leiters der Mission — die Flagge der Europäischen Union allein oder zusammen mit der Flagge der Aufnahmepartei an ihrem zentralen Hauptquartier und ihren anderen Einrichtungen anbringen. Die Landesflaggen oder Abzeichen der nationalen Truppenkontingente der EUPOL Proxima dürfen — nach entsprechender Entscheidung des Leiters der Mission — an den Einrichtungen, Fahrzeugen und Uniformen der EUPOL Proxima angebracht werden.

(5) Das an den Einrichtungen der EUPOL Proxima angebrachte amtliche Namensschild enthält die Bezeichnung in der Amtssprache der Aufnahmepartei in gleicher Buchstabengröße wie die Bezeichnung in der/den Sprache(n) der EUPOL Proxima.

#### Artikel 4

##### Überschreiten der Grenzen, Bewegungsfreiheit und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei

(1) Personal, Mittel und Verkehrsmittel der EUPOL Proxima überschreiten die Grenze der Aufnahmepartei an den offiziellen Grenzübergangsstellen und durch Nutzung der internationalen Luftkorridore.

(2) Die Aufnahmepartei vereinfacht für das EUPOL-Proxima-Personal die Einreise in ihr Hoheitsgebiet sowie das Verlassen ihres Hoheitsgebiets. Mit Ausnahme von Ausweiskontrollen bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei sowie beim Verlassen dieses Hoheitsgebiets unterliegt das EUPOL-Proxima-Personal, das seine Zugehörigkeit zu der Mission nachweisen kann, keinen Pass-, Visum- oder Einwanderungsregelungen und keinen Einwanderungskontrollen.

(3) Das EUPOL-Proxima-Personal unterliegt nicht den Vorschriften der Aufnahmepartei über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern, erwirbt aber nicht das Recht auf ständigen Aufenthalt oder einen ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei.

(4) Die EUPOL Proxima legt eine Freistellungsbescheinigung zusammen mit einem Inventar der Mittel und Transportmittel der EUPOL Proxima, die zur Unterstützung der Mission in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei verbracht oder durch dieses Gebiet befördert werden oder es verlassen, vor. Sie sind von der Verpflichtung, andere Zollunterlagen vorzulegen, sowie von allen Kontrollen befreit. Den zuständigen Behörden der Aufnahmepartei wird bei der Ein- und Ausreise eine Kopie der Bescheinigung zugestellt. Die EUPOL Proxima und die zuständigen Behörden der Aufnahmepartei verständigen sich über das Format der Bescheinigung.

(5) Fahrzeuge und Luftfahrzeuge, die zur Unterstützung der Mission eingesetzt werden, unterliegen nicht den örtlichen Zulassungs- und Registrierungsvorschriften. Die einschlägigen internationalen Normen und Vorschriften bleiben anwendbar.

(6) Die Angehörigen des EUPOL-Proxima-Personals dürfen im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei Kraftfahrzeuge lenken, sofern sie einen gültigen nationalen Führerschein besitzen. Die Aufnahmepartei betrachtet für EUPOL Proxima ausgestellte Führerscheine und Fahrerlaubnisse als gültig, ohne Steuern oder Gebühren zu erheben.

(7) EUPOL Proxima und das EUPOL-Proxima-Personal dürfen sich im Hoheitsgebiet und im Luftraum der Aufnahmepartei frei und uneingeschränkt bewegen, das Gleiche gilt für die von ihnen benutzten Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, anderen Transportmittel, Ausrüstungen und Lieferungen. Erforderlichenfalls können technische Vereinbarungen im Einklang mit Artikel 17 des vorliegenden Abkommens getroffen werden.

(8) Für die Zwecke der Mission dürfen das EUPOL-Proxima-Personal und die von EUPOL Proxima eingestellten Ortskräfte öffentliche Straßen, Brücken und Flughäfen ohne Entrichtung von Zöllen, Gebühren, Mauten, Steuern und ähnlichen Abgaben nutzen, wenn sie dienstlich im Rahmen der Mission unterwegs sind.

#### Artikel 5

##### Immunitäten und Vorrechte von EUPOL Proxima

(1) EUPOL Proxima erhält einen Status, der dem einer diplomatischen Mission im Rahmen des Wiener Übereinkommens für diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 entspricht.

(2) Die EU-Mission, ihre Vermögensgegenstände, Finanzmittel und Guthaben genießen Immunität von der Straf-, Zivil und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Aufnahmepartei gemäß dem Wiener Übereinkommen für diplomatische Beziehungen.

(3) Die Einrichtungen von EUPOL Proxima sind unverletzlich. Die Bediensteten der Aufnahmepartei dürfen sie nur mit Zustimmung des Leiters der Mission betreten.

(4) Die Einrichtungen von EUPOL Proxima, ihre dort befindlichen Einrichtungsgegenstände und sonstigen Gegenstände sowie ihre Transportmittel dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, gepfändet oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden.

(5) Die Archive und Unterlagen von EUPOL Proxima sind zu jeder Zeit unverletzlich.

(6) Der Korrespondenz von EUPOL Proxima wird ein Status gewährt, der dem Status der amtlichen Korrespondenz im Rahmen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 gleichwertig ist.

(7) In Bezug auf ihre Einrichtungen ist EUPOL Proxima von allen nationalen und kommunalen Gebühren, Steuern und ähnlichen Abgaben auf eingeführte Güter und Dienstleistungen befreit, sofern diese den Zwecken der Mission dienen.

(8) In Bezug auf die auf dem einheimischen Markt erworbenen Güter und in Auftrag gegebenen Dienstleistungen wird EUPOL Proxima durch die Aufnahmepartei von allen natio-

nalen und kommunalen Gebühren, Steuern, einschließlich der MWSt., und ähnlichen Abgaben nach ihrem einzelstaatlichen Recht befreit bzw. erhält sie zurückerstattet, sofern die Güter und Dienstleistungen den Zwecken der Mission dienen.

(9) Die Aufnahmepartei gestattet die Einfuhr von für die Mission benötigten Gegenständen und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben, sofern es sich nicht um Lagerungs-, Transport- und ähnliche Dienstleistungen handelt.

#### Artikel 6

##### Immunitäten und Vorrechte des EUPOL Proxima-Personals

(1) Das EUPOL-Proxima-Personal mit Ausnahme des Verwaltungs- und technischen Personals genießt sämtliche Immunitäten und Vorrechte, die Diplomaten im Rahmen des Wiener Übereinkommens für diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 gewährt werden, nach dessen Maßgabe die vorrangige gerichtliche Zuständigkeit bei den EU-Mitgliedstaaten und sonstigen Entsendestaaten liegt. Diese Vorrechte und Immunitäten stehen dem EUPOL-Proxima-Personal während und nach seiner Mission in Bezug auf Amtshandlungen zu, die es zuvor im Rahmen seiner Mission ausgeführt hat.

(2) Das Verwaltungs- und technische Personal von EUPOL Proxima genießt im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen den gleichen Status wie das Verwaltungs- und technische Personal der Entsendestaaten in diplomatischen Vertretungen. Diese Vorrechte und Immunitäten stehen dem Verwaltungs- und technischen Personal von EUPOL PROXIMA während und nach seiner Mission in Bezug auf Amtshandlungen zu, die es zuvor im Rahmen seiner Mission ausgeführt hat.

(3) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter der EU hebt mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörde des Entsendestaats die Immunität von Angehörigen des EUPOL-Proxima-Personals in allen Fällen auf, in denen die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und sie unbeschadet der Interessen der EU aufgehoben werden kann.

(4) Die Angehörigen des EUPOL-Proxima-Personals sind berechtigt, zu ihrem persönlichen Gebrauch benötigte Gegenstände zollfrei bzw. ohne andere Beschränkungen einzuführen und diese auszuführen. Die Angehörigen des EUPOL-Proxima-Personals mit Ausnahme des Verwaltungs- und technischen Personals sind berechtigt, zu ihrem persönlichen Gebrauch benötigte Gegenstände zollfrei bzw. ohne andere Beschränkungen zu erwerben und diese auszuführen; für die auf dem einheimischen Markt erworbenen Güter und Dienstleistungen erstattet die Aufnahmepartei die MWSt. und andere Steuern nach ihrem einzelstaatlichen Recht zurück.

(5) Die Angehörigen des EUPOL-Proxima-Personals werden von Steuern und Abgaben der Aufnahmepartei auf Dienstbezüge und Gehälter befreit, die sie aufgrund ihrer Beschäftigung erhalten.

Ist die Besteuerung an den Aufenthalt geknüpft, so gelten die Zeitabschnitte, in denen sich das für EUPOL Proxima abgeordnete Personal und das von der EU-Mission auf Vertragsbasis eingestellte internationale Personal im Aufnahmestaat aufhält, für die Zwecke einer solchen Besteuerung nicht als Aufenthaltszeiten.

#### Artikel 7

#### Von EUPOL Proxima beschäftigtes örtliches Personal

Angehörige des von EUPOL Proxima beschäftigten örtlichen Personals, die die Staatsangehörigkeit der Aufnahmepartei besitzen bzw. ihren ständigen Wohnsitz in dem Land haben, genießen den gleichen Status, wie ihn das örtliche Personal in den diplomatischen Vertretungen der Aufnahmepartei gemäß dem Wiener Übereinkommen für diplomatische Beziehungen genießt.

#### Artikel 8

#### Sicherheit

(1) Die Aufnahmepartei trägt die uneingeschränkte Verantwortung für die Sicherheit des Personals von EUPOL Proxima und stützt sich dabei auf ihre eigenen Fähigkeiten.

(2) Zu diesem Zweck ergreift die Aufnahmepartei alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz und die Sicherheit von EUPOL Proxima und ihrem Personal. Alle einschlägigen Vorkehrungen, die die Aufnahmepartei vorschlägt, werden vor ihrer Durchführung mit dem Leiter der Mission vereinbart. Die Aufnahmepartei gestattet und unterstützt unentgeltlich Maßnahmen in Verbindung mit der medizinischen Evakuierung von Angehörigen des EUPOL-Proxima-Personals. Bei Bedarf sind ergänzende Vereinbarungen im Sinne von Artikel 17 zu schließen.

(3) EUPOL Proxima ist berechtigt, im Rahmen der Mission eine bewaffnete Schutzeinheit von etwa 30 Polizeibeamten aufzustellen, deren Aufgabe es ist, für die Bewältigung von Zwischenfällen in Ausnahmesituationen bereitzustehen, um den Schutz und die mögliche Rettung des EUPOL-Proxima-Personals, des von der Mission beschäftigten örtlichen Personals sowie des Personals der EUMM oder der OSZE zu gewährleisten.

(4) Diese bewaffnete Schutzeinheit ist berechtigt, alle Mittel einschließlich Waffen zu nutzen, die für die Ausführung ihrer Aufgaben nach von der EU festzulegenden Regeln erforderlich sind. Sie nimmt keine polizeilichen Vollzugsaufgaben wahr.

(5) Die Aufnahmepartei gestattet hiermit dieser bewaffneten Schutzeinheit, in ihrem Hoheitsgebiet Operationen im Einklang mit diesem Artikel durchzuführen.

(6) Der Leiter der Mission arbeitet mit den zuständigen Verwaltungsbehörden der Aufnahmepartei technische Vereinbarungen aus, um die praktischen Modalitäten für die Tätigkeiten der oben genannten bewaffneten Schutzeinheit festzulegen.

#### Artikel 9

#### Uniform und Waffen

(1) Die Angehörigen des EUPOL-Proxima-Personals können ihre nationale Uniform oder Zivilkleidung mit einem EUPOL-Proxima-Erkennungszeichen tragen.

(2) Das Tragen von Uniformen richtet sich nach Regeln, die der Leiter der Mission festlegt.

(3) Die Angehörigen der bewaffneten Schutzeinheit von EUPOL Proxima dürfen Waffen und Munition mit sich führen, sofern sie durch Befehl dazu ermächtigt sind.

#### Artikel 10

#### Zusammenarbeit und Zugang zu Informationen

(1) Die Aufnahmepartei arbeitet uneingeschränkt mit EUPOL Proxima und dem Personal von EUPOL Proxima zusammen und leistet uneingeschränkte Unterstützung.

(2) Sofern dies zur Erfüllung der Mission von EUPOL Proxima verlangt wird und erforderlich ist, gewährt die Aufnahmepartei dem EUPOL-Proxima-Personal effektiven Zugang zu

- Gebäuden, Anlagen, Örtlichkeiten und offiziellen Fahrzeugen, die der Kontrolle der Aufnahmepartei unterliegen,
- Dokumenten, Material und Informationen, über die sie verfügt und die für das Mandat der EUPOL-Mission relevant sind.

(3) Der Missionsleiter und die Aufnahmepartei konsultieren sich regelmäßig und treffen geeignete Maßnahmen, um eine enge, wechselseitige Verbindung auf allen geeigneten Ebenen sicherzustellen. Die Aufnahmepartei kann einen Verbindungsbeamten für EUPOL Proxima ernennen.

#### Artikel 11

#### Unterstützung seitens der Aufnahmepartei und Auftragsvergabe

(1) Die Aufnahmepartei erklärt sich bereit, EUPOL Proxima auf deren Ersuchen hin bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen zu unterstützen.

(2) Im Besitz der Aufnahmepartei befindliche Einrichtungen werden bei Bedarf und sofern sie zur Verfügung stehen, kostenlos bereitgestellt.

(3) Die Aufnahmepartei leistet im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung und Unterstützung der Mission. Sie leistet diese Hilfe und Unterstützung für die Mission unter denselben Bedingungen wie für ihre eigenen Polizeikräfte.

(4) EUPOL Proxima bemüht sich, im Rahmen der Erfordernisse der Mission in größtmöglichem Umfang Dienstleistungs- und Lieferaufträge örtlich zu vergeben und Ortskräfte zu beschäftigen.

*Artikel 12***Verstorbene Angehörige des Personals von EUPOL Proxima**

(1) Der Missionsleiter ist befugt, für die Rückführung verstorbener Angehöriger des Personals von EUPOL Proxima sowie aller persönlichen Gegenstände des Verstorbenen zu sorgen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Eine Autopsie verstorbener Mitglieder von EUPOL Proxima darf nur mit Zustimmung des Entsendestaates oder bei internationalem Personal mit Zustimmung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die verstorbene Person besitzt, und in Anwesenheit eines Vertreters von EUPOL Proxima und/oder des betreffenden Staates erfolgen.

*Artikel 13***Kommunikation**

(1) EUPOL Proxima hat vorbehaltlich von gemäß Artikel 17 dieses Abkommens zu treffenden Vereinbarungen das Recht, Funksende- und -empfangsanlagen sowie Satellitensysteme einzurichten und zu betreiben und entsprechende Funkfrequenzen zu nutzen.

(2) EUPOL Proxima hat das Recht auf uneingeschränkte Kommunikation durch Funk (einschließlich Satellitenfunk, Mobilfunk oder Handfunk), Telefon, Fernschreiber, Telefax oder andere Mittel sowie das Recht, im Einklang mit den Bestimmungen der Aufnahmepartei die für die Zwecke der Mission erforderlichen Anlagen zur Aufrechterhaltung einer solchen Kommunikation innerhalb und zwischen EUPOL-Proxima-Einrichtungen zu installieren, einschließlich der Verlegung von Kabeln und Erdleitungen.

*Artikel 14***Ansprüche wegen Todes, Körperverletzungen, Schäden oder Verlusten**

(1) Die Mitgliedstaaten, andere Staaten, die an EUPOL Proxima teilnehmen, und EU-Institutionen sind nicht verpflichtet, Ansprüche, die sich aus Maßnahmen im Zusammenhang mit Unruhen in der Bevölkerung, dem Schutz der EU-Mission oder ihres Personals oder operativen Erfordernissen ergeben, zu befriedigen.

(2) Alle anderen Ansprüche zivilrechtlicher Art, einschließlich Ansprüche von vor Ort von EUPOL Proxima eingestelltem Personal, bei denen die Mission oder eines ihrer Mitglieder eine Partei bildet, die aufgrund einer Bestimmung dieses Abkommens nicht der Gerichtsbarkeit der Aufnahmepartei unterliegen, werden durch die Behörden der Aufnahmepartei dem Missionsleiter unterbreitet und aufgrund von gesonderten Vereinbarungen gemäß Artikel 17 behandelt, wobei Verfahren für die Regulierung und Geltendmachung von Ansprüchen festzulegen sind. Die Regulierung der Ansprüche erfolgt nach Zustimmung des betreffenden Staates.

*Artikel 15***Streitbeilegung**

(1) Alle Probleme, die sich in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden von einer Gemeinsamen Koordinierungsgruppe erörtert. Diese Gruppe setzt sich aus Vertretern von EUPOL Proxima und den zuständigen Behörden der Aufnahmepartei zusammen.

(2) Kann ein Streit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens nicht beigelegt werden, so wird er zwischen der Aufnahmepartei und Vertretern der EU auf diplomatischen Wege beigelegt.

*Artikel 16***Sonstige Bestimmungen**

(1) Soweit in diesem Abkommen auf die Immunitäten, Vorrechte und Rechte von EUPOL Proxima oder des Personals von EUPOL Proxima Bezug genommen wird, ist die Regierung der Aufnahmepartei für die Anwendung und Achtung dieser Immunitäten, Vorrechte und Rechte durch die entsprechenden örtlichen Behörden der Aufnahmepartei verantwortlich.

(2) Dieses Abkommen soll in keiner Weise die aus anderen Abkommen herrührenden Rechte eines EU-Mitgliedstaates oder irgendeines anderen Staates, der einen Beitrag zu EUPOL Proxima leistet, oder des Personals dieser Staaten berühren und kann auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

*Artikel 17***Ergänzende Vereinbarungen**

Der Missionsleiter und die Verwaltungsbehörden der Aufnahmepartei schließen die ergänzenden Vereinbarungen ab, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sein könnten.

*Artikel 18***Inkrafttreten und Beendigung**

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Parteien schriftlich mitgeteilt haben, dass die internen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

(3) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis EUPOL Proxima und ihr gesamtes Personal das Land endgültig verlassen.

(4) Dieses Abkommen kann durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird 60 Tage nach ihrem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(5) Die Beendigung oder Kündigung dieses Abkommens berührt keine der Rechte oder Pflichten, die vor der Beendigung oder Kündigung aus der Durchführung dieses Abkommens erwachsen sind.

*A. Letter from the European Union*

Skopje, 11 December 2003

The Government of the former Yugoslav Republic of Macedonia

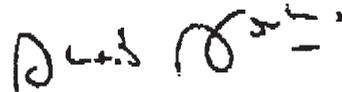
Dear Sir,

I have the honour to propose that, if it is acceptable to your Government, this letter and your confirmation shall together take the place of signature of the Agreement between the European Union and the former Yugoslav Republic of Macedonia on the status and activities of the European Union Police Mission in the former Yugoslav Republic of Macedonia (EUPOL Proxima).

The text of the aforementioned Agreement, herewith annexed, has been approved by decision of the Council of the European Union on 11 December 2003.

This letter also constitutes the notification, on behalf of the European Union, in accordance with Article 18.1 of the Agreement.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

*For the European Union*

Alexis BROUHNS

*EU Special Representative*

B. Letter from the Former Yugoslav Republic of Macedonia

Скопје, 11 декември 2003

Почитуван Господине,

Во името на Владата на Република Македонија имам чест да го потврдам приемот на Вашето писмо со денешна дата, кое се однесува на потпишувањето на Договорот помеѓу Република Македонија и Европската унија за статусот и активностите на Полициската мисија на Европската унија во Република Македонија (ЕУПОЛ "Проксима"), заедно со приложениот текст на Договорот.

Ја потврдувам согласноста на мојата Влада на текстот на Договорот и сметам дека оваа Размена на писма е еквивалент на потпишувањето.

Сепак, изјавувам дека Република Македонија не ја прифаќа деноминацијата употребена за мојата земја во погоре наведениот Договор, имајќи предвид дека уставното име на мојата земја е Република Македонија.

Примете ги Господине, изразите на моето највисоко почитување.

Игор Дундев

*(courtesy translation)*

Skopje, December 11, 2003

Dear Sir,

On behalf of the Government of the Republic of Macedonia I have the honor to acknowledge receipt of your letter of today's date regarding the signature of the Agreement between the Republic of Macedonia and the European Union on the status and activities of the European Union Police Mission in the Republic of Macedonia (EUPOL Proxima), together with the attached text of the Agreement.

I consider this Exchange of Letters as equivalent of signature.

However, I declare that the Republic of Macedonia does not accept the denomination used for my country in the abovementioned Agreement, having in mind that the constitutional name of my country is the Republic of Macedonia.

Please accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Igor DZUNDEV

*C. Letter from the European Union*

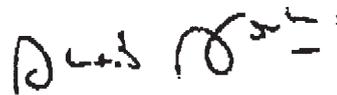
Skopje, 11 December 2003

Dear Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date.

The European Union notes that the Exchange of Letters between the European Union and the Former Yugoslav Republic of Macedonia, which takes the place of signature of the Agreement between the European Union and the former Yugoslav Republic of Macedonia on the status and activities of the European Union Police Mission in the former Yugoslav Republic of Macedonia (EUPOL Proxima), has been accomplished and that this cannot be interpreted as acceptance or recognition by the European Union in whatever form or content of a denomination other than the „former Yugoslav Republic of Macedonia“.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

*For the European Union*

Alexis BROUHNS

*EU Special Representative*

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 176 vom 15. Juli 2003)

Seite 70, Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a):

*Statt:* „a) die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung. Diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist;“

*muss es heißen:* „a) die Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung, sowie die Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen. Diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze und LNG-Anlagen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze und LNG-Anlagen gewährleistet ist;“.

---